

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

XIV. GESETZGEBUNGSPERIODE, 2001, Einl.Zahl 521/1

Vorlage

der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss des Steiermärkischen Landtages betreffend Durchforstung des Landesrechtes auf behindertendiskriminierende Bestimmungen (XIII.GP, Einl.Zahl 310/17, Beschluss Nr. 1065).

(LRGZ.: VD - 11.01-2/2000-41)
(LH KLASNIC)

Der Steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 19.Jänner 1999 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend eine Arbeitsgruppe einzurichten, die das bestehende Landesrecht auf etwaige diskriminierende Bestimmungen gegenüber behinderten Menschen durchforstet und dem Landtag jährlich über die Ergebnisse einen Bericht zu erstatten.“

Hiezu erstattet die Steiermärkische Landesregierung folgenden Bericht:

I. Allgemeines:

1. Mit der Durchführung des Landtagsbeschlusses zur Durchforstung des Landesrechtes auf behindertendiskriminierende Bestimmungen wurde federführend die Abteilung Verfassungsdienst betraut. Dies zum einen, weil es um die Umsetzung der im Art.7 Abs.1 B-VG enthaltenen Staatszielbestimmung über die Gewährleistung der Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens geht und andererseits, weil in der Abteilung Verfassungsdienst der Menschenrechtskoordinator angesiedelt ist.
2. Die vom Landtag geforderte Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der von der jeweiligen Sache berührten Abteilung des Amtes der Landesregierung sowie Vertretern behinderter Menschen, die vom Dachverband der Behindertenorganisationen namhaft gemacht wurden und dem Menschenrechtskoordinator.

Der Arbeitsgruppe gehören als Vertreter der behinderten Menschen an:

Frau Judith **Riemer** vom Zivilinvalidenverband
Herr Wolfgang **Mizelli** von „Selbstbestimmt leben - Initiative Steiermark“
Herr Dr.Peter **Rudlof** vom Verein „1% für behinderte Kinder und Jugendliche“ und
Herr Mag.Udo **Strallhofer** von der Steirischen Lebenshilfe
Herr Direktor Hans **Maier** als Vertreter der gehörlosen Menschen (nur beim 1.Bericht)

3. Die Arbeitsgruppe hat folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Ziel der Arbeitsgruppe ist es, nicht nur direkte Diskriminierungen in Landesgesetzen aufzuzeigen, sondern auch indirekte Diskriminierungen. Damit soll erreicht werden, dass behinderte Menschen mit nicht behinderten Menschen möglichst gleichgestellt werden.
 - Die Reihenfolge der zu behandelnden Gesetze wird von den Vertretern der behinderten Menschen angeregt. Der Verfassungsdienst stellt den Behindertenvertretern das systematische Verzeichnis des Landesrechtes sowie die Gesetzestexte, die in den jeweiligen Sitzungen besprochen werden sollen, zur Verfügung.
 - Es sollen alle Landesgesetze in ihrer zum Zeitpunkt der Behandlung in der Arbeitsgruppe geltenden Fassung durchforstet werden. Daraus ergibt sich, dass die Arbeitsgruppe ihre Aufgabe im Sinne des Landtagsbeschlusses erfüllt hat, wenn jedes Landesgesetz einmal durchforstet wurde. Spätere Gesetzesnovellen, die Interessen von behinderten Menschen betreffen können, sind auf Grund eines Erlasses des Verfassungsdienstes dem Dachverband der Behindertenorganisationen zur Begutachtung zu übermitteln.
 - An den Sitzungen der Arbeitsgruppe sollen Vertreter jener Rechtsabteilungen, die das zu behandelnde Gesetz anzuwenden haben, teilnehmen. Dies soll nicht nur den Dialog zwischen Vertretern der behinderten Menschen und jener der Verwaltung fördern, sondern auch die zum Vorbringen der Vertreter der behinderten Menschen von der Abteilung zu erstattende Stellungnahme erleichtern.
 - Dort, wo eine bestimmte Textierung von den Vertretern der behinderten Menschen gewünscht wird, werden Formulierungsvorschläge ausgearbeitet.
4. Gegenstand des 1.Berichtes sind das Steiermärkische Baugesetz, das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, das Steiermärkische Aufzugsgesetz, das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz, das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz, das Steiermärkische Pflegeheimgesetz und das Steiermärkische Behindertengesetz. Diese Gesetze wurden in insgesamt acht Sitzungen im Jahr 1999 behandelt.

Der 1.Bericht wurde von der Landesregierung am 28.Februar 2000 beschlossen und dem Landtag am 6.März 2000 übermittelt.

Auf Grund der Auflösung des Landtages ist dieser Bericht, da er vom Landtag nicht abschließend behandelt wurde, untergegangen. Dieser Bericht soll daher neuerlich in den Landtag eingebracht werden.

5. Gegenstand des 2.Berichtes sind alle übrigen Landesgesetze. Diese Gesetze wurden in insgesamt 11 Sitzungen in den Jahren 2000 und 2001 behandelt.

1. Bericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung des Landesrechtes hinsichtlich behindertendiskriminierender Bestimmungen

Stmk. Baugesetz

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 43 des Steiermärkischen Baugesetzes regelt die allgemeinen Anforderungen an Bauwerke. Abs.1 dieser Bestimmung legt fest, dass auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen ist.

Hauptanliegen ist - dem Beispiel Tirols folgend - die Aufnahme des Verweises auf die ÖNORMEN B1600 und 1601 in § 43 Abs 1, die die technischen Voraussetzungen für behindertengerechtes Bauen spezifizieren. Die Anwendung dieser ÖNORMEN sollte verpflichtend („Muss-Bestimmung“) vorgeschrieben werden.

Diese Forderung wird damit begründet, dass die derzeitige Vollzugspraxis nach Meinung der Behindertenvertreter, den Bedürfnissen behinderter Menschen nicht ausreichend Sorge trägt.

Die Worte „Bedacht zu nehmen“ im § 43 Abs.1 würden für die vollziehenden Behörden zu wenig klar zum Ausdruck bringen, dass eine gesetzliche Verpflichtung besteht, den Bedürfnissen behinderter Menschen entsprechend zu bauen. Diese Wortfolge vermittele eher den Eindruck, dass die Behörde eine Ermessensentscheidung treffen könne.

Es besteht der Wunsch, dass **jedes** Bauwerk - um eventuell später entstehenden Bedürfnissen auch altersbedingter Natur vorzubeugen - behindertengerecht gebaut werden muss. Dies deshalb, weil ein nachträglicher Umbau oft gar nicht mehr möglich ist oder bei einer eventuellen Nutzungsänderung zum Teil auch nicht mehr behördlich vorgeschrieben werden könne.

Im § 43 sollte als allgemeine Anforderung auch die Barrierefreiheit vorgeschrieben werden. Folgende Formulierung wurde vorgeschlagen:

„Der Allgemeinheit zugängliche Einrichtungen müssen von jedem Menschen mit Behinderung erreicht werden können.“

In der Definition des Begriffs „Barrierefreiheit“ im § 4 Z.5 sollte auf die diesbezügliche ÖNORM verwiesen werden.

Es sollte auch bei der Baustelleneinrichtung auf die Barrierefreiheit geachtet werden müssen.

Anstelle der Begriffsdefinition „öffentliche Gebäude“ im § 4 Z.46 sollte die Definition des Begriffes „von der Öffentlichkeit genutzte Gebäude“ bzw. „der Allgemeinheit zugänglichen Gebäude“ treten. Unter diesen Begriff würden dann auch Arztpraxen, Geschäftslokale, Gasthäuser, Apotheken, jedes Gebäude mit Publikumsverkehr etc. fallen.

Im § 54 Abs.1 sollten bereits bei mehr als **drei** oberirdischen Geschossen Personenaufzüge zwingend vorgesehen werden.

Im § 70 müsste vorgesehen werden, dass in den der Allgemeinheit zugänglichen Gebäuden Toiletten behindertengerecht zu bauen und auszustatten sind.

Im § 73 sollte vorgesehen werden, dass Rampen bei der Allgemeinheit zugänglichen Gebäuden eine maximale Neigung von 6 % haben dürfen.

Im § 79 sollte geregelt werden, dass Fluchtwege derart zu gestalten sind, dass sie auch für Menschen mit Beeinträchtigungen benutzbar sind.

Stellungnahme der RA 3:

Zu den Anregungen betreffend das Steiermärkische Baugesetz ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die derzeitige gesetzliche Regelung des § 43, die nicht dezidiert auf die einschlägigen ÖNORMEN verweist, insbesondere im Hinblick auf eine Änderung dieser ÖNORMEN flexibler ist. Die Behörde hat ohnedies jedes Projekt nach dem letzten Stand der Technik zu beurteilen und daher die einschlägigen ÖNORMEN zu berücksichtigen.

§ 43 Abs. 1 ist für die Behörde eine verpflichtende Bestimmung. Die Behörde hat bei Prüfung des eingereichten Projektes immer auf die Erfordernisse behinderter und alter Menschen Bedacht zu nehmen und diese Bedürfnisse im Rahmen des Verwendungszweckes in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Es wird auch auf die diesbezüglichen Erläuterungen bei Hauer/Trippl, Steiermärkisches Baurecht, 3. Auflage, Linde Verlag Wien, hingewiesen.

Hinsichtlich der Forderung, dass jedes Bauwerk unabhängig von seinem Verwendungszweck behindertengerecht gebaut werden sollte, wird ausgeführt, dass das Baugesetz von den Grundsätzen der Baufreiheit und Eigenverantwortlichkeit getragen wird.

Die Änderung der Definition "öffentliche Gebäude" wird nicht als erforderlich erachtet. Auf Grund der Generalklausel des § 43 Abs.1 ist ohnedies sichergestellt, dass Bauwerke im Rahmen ihres Verwendungszweckes behindertengerecht zu errichten sind.

§ 73 sieht nur eine Obergrenze vor, die keinesfalls überschritten werden darf. Die Behörde darf daher, wenn eine Rampe auch von behinderten und alten Menschen benützt werden wird, ohnedies nur eine 6 %ige Neigung für zulässig erklären. Hiezu wird ergänzend angemerkt, dass sich diese Bestimmung nur auf Rampen von Abstellflächen und Garagen bezieht. Die Vorschriften des § 53 Abs. 2, wonach Rampen von Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Längsgefälle von höchstens 6 % (in begründeten Fällen von 8 %), aufweisen dürfen, bleiben hievon unberührt. Desgleichen gilt für öffentliche Gebäude die grundsätzliche Forderung des § 111 Abs. 1 nach barrierefreier Ausbildung.

Eine besondere Vorschreibung in § 79 des Steiermärkischen Baugesetzes, wonach Fluchtwege von Garagen derart zu gestalten sind, dass sie auch für Menschen mit Beeinträchtigungen benutzbar sind, ist insofern entbehrlich, als diese Anforderung gemäß § 43 Abs. 1 ohnedies für jedes Bauwerk (nach Maßgabe des vorgesehenen Verwendungszweckes) besteht.

Stmk. Raumordnungsgesetz

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es wird bemängelt, dass es keine Entwicklungsprogramme für Behinderteneinrichtungen gibt. Dies wäre notwendig, um eine Integration Behinderter zu fördern. Damit sollte die derzeit teilweise noch bestehende „Gettoisierung am Waldrand“ verhindert werden. Behinderteneinrichtungen sollten in den Ortszentren angesiedelt sein.

Darüber hinaus sollten bei der Erstellung sämtlicher Raumordnungspläne gesetzlich verbindlich die Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

In die Kommissionen und Beiräte müsste auch ein Interessenvertreter von Menschen mit Beeinträchtigungen aufgenommen werden.

Stellungnahme der RA 3:

Hinsichtlich der Anregungen betreffend das Steiermärkische Raumordnungsgesetz wird bemerkt, dass es Aufgabe des Raumordnungsgesetzes ist, den Raum zu ordnen und Rahmenbedingungen für diesen Planungsprozess zu schaffen.

Durch die Ausweisung einer Baulandkategorie wird nur gesagt, dass ein Grundstück als Bauland gewidmet ist. Das Raumordnungsgesetz kann aber - abgesehen von der Bestimmung über Vorbehaltsflächen (§ 26) - nicht festlegen, dass beispielsweise auf einem bestimmten als Bauland ausgewiesenen Grundstück nur eine Behinderteneinrichtung errichtet werden darf. Umgekehrt ermöglichen jedoch viele Baulandausweisungen die Nutzung für Behinderteneinrichtungen.

Das Raumordnungsgesetz erscheint daher nicht als das geeignete Instrument, um diesem Wunsch der Behindertenvertreter zu entsprechen.

Stmk. Aufzugsgesetz

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte überlegt werden, eine Regelung über die Barrierefreiheit der Aufzugsgestaltung durch Verweis auf die einschlägigen ÖNORMEN in das Gesetz aufzunehmen.

Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Unter den Begriff „normale Ausstattung“ im § 2 Z.6 sollte auch „eine behindertengerechte Ausstattung“ aufgenommen werden.

Förderungswürdig im Sinne des § 3 sollen auch Maßnahmen für eine alters- und behindertengerechte Ausstattung sein.

Im § 5 Z.8 sollte nicht nur auf die Barrierefreiheit und die Personenaufzüge abgestellt werden, sondern auch auf den Einbau eines Behinderten-WCs und eines Behinderten-Bades.

§ 5 Z.9 ist insbesondere unbefriedigend, als hier nur auf den Förderungszeitpunkt abgestellt wird und damit spätere Notwendigkeiten nicht mehr berücksichtigt werden können. Es sollte jedenfalls eine Wohnung behindertengerecht errichtet werden müssen, auch im Hinblick darauf, dass die Bevölkerung ein immer höheres Lebensalter erreicht und damit das Bedürfnis nach entsprechend ausgestatteten Wohnungen immer größer wird. Ansprechpartner sollten nicht die Gemeinden und Sozialhilfeverbände, sondern die Behindertenorganisationen sein, die eher Personen kennen, die eine behindertengerecht ausgestattete Wohnung suchen.

Es besteht der Wunsch, dass mindestens 10 % der Wohnungen behindertengerecht gebaut werden müssen.

Es sollte in das Gesetz ausdrücklich hineingeschrieben werden, dass Geschossbauten und Wohnbauschekbauten nur dann gefördert werden, wenn sie behindertengerecht ausgestattet sind oder zumindest leicht behindertengerecht adaptiert werden können. Wünschenswert wäre, wenn dies auch für Einfamilienhäuser, die neu gebaut werden, gelten würde.

Besonders berücksichtigt werden sollten sogenannte „Einlegerwohnungen“. Es bestehe größtes Interesse, dass altersbedingt behinderte Menschen im Familienverband bleiben. Hierzu ist es aber notwendig, dass diese einen eigenen abgeschlossenen Bereich für sich haben, weil sie noch selbständig sein wollen. Eine Förderung dieser Wohnart würde dazu führen, dass viele dieser Menschen noch zu Hause bleiben können. Da „Einlegerwohnungen“ behindertengerecht ausgestattet sein müssen, was mit höheren Kosten verbunden ist, sollten diese auch höher gefördert werden.

Neubauten, die auf einen möglichen zukünftigen Bedarf hin bereits behindertengerecht ausgestattet sind, sollten höher gefördert werden.

Es sollte auch überlegt werden, ob der Förderungsbeitrag nicht erhöht werden könnte, wenn Bedacht genommen wird, dass das Erdgeschoss behindertengerecht gebaut wird, ähnlich wie die derzeitige Praxis bei den Geschosswohnbauten.

Es sollte auch durch Förderungen das Ziel verfolgt werden, dass behinderte Menschen nicht im Institutionenbereich untergebracht werden, sondern dass sie soweit wie möglich im privaten Bereich bleiben können.

Ohne Sonderwohnformen, wie sie gemäß § 7 Abs.1 Z.4 gefördert werden, wird man in absehbarer Zeit noch nicht auskommen. Auch wenn in Hinkunft das Ziel angestrebt werden sollte, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in denselben Wohnungen wohnen, wie alle anderen Menschen auch.

Da das Wort „Heim“ im Behindertenbereich negativ besetzt ist, besteht der Wunsch, dass im § 7 Abs.4 statt des Begriffes „Wohnheim“ ein anderer Begriff gefunden wird, wie beispielsweise „Wohnhäuser, die sozialen Zwecken dienen“.

Stellungnahme der RA 14:

Der Vertreter der Rechtsabteilung 14 hat in der Sitzung der Arbeitsgruppe folgende Stellungnahme abgegeben:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, die Gewährung einer Förderung an Bedingungen zu knüpfen. Der sogenannte „Wohnbautisch“ bestimme, ob eine Förderung gewährt wird oder nicht. Dieser befürworte eine Förderung, wenn Gebäude behindertengerecht ausgestattet sind bzw. ohne größeren Aufwand behindertengerecht adaptiert werden können. Diese Voraussetzung ist im Gesetz nicht ausdrücklich verankert, wird allerdings in der Praxis immer gefordert. So sind alle Wohnungen barrierefrei zu errichten, um in den Genuss einer Förderung zu kommen.

Sanierungen, um Wohnungen bzw. Einfamilienhäuser behindertengerecht zu adaptieren, werden unabhängig vom Alter gefördert.

Gemäß § 10 der Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz werde nicht nur die Neuerrichtung von Eigenheimen gefördert, sondern auch deren Erweiterung. Zweck dieser Novelle ist es, Zersiedelungen zu verhindern. Behinderte werden auch insofern bevorzugt berücksichtigt, als bei Familien mit behinderten Menschen bei der Eigenheimförderung ein Direktdarlehen und nicht nur ein Annuitätenzuschuss gewährt wird.

Dazu wurde von Herrn Landesrat Arch.Dipl.Ing.Schmid noch folgende persönliche Stellungnahme abgegeben:

„Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Maßnahmen für eine alten- und behindertengerechte Ausstattung gemäß den wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen förderbar sind, was vom Vertreter der RA 14 in der Sitzung der Arbeitsgruppe vorgebracht wurde. Darüber hinaus wird festgestellt, dass in der Förderungspraxis vor allem im Bereich des Geschoßwohnbaues und der sogenannten Scheckbauvorhaben über die rechtlichen Vorgaben hinausgehend behindertengerecht gebaut wird.“

Seitens der Rechtsabteilung 14 wird man sich in den nächsten Jahren bemühen, Wünsche der Behindertenverbände, soweit sich dies nicht auf die Wohnbaupreise übermäßig auswirkt, umzusetzen.

Den Anregungen zu § 5 Abs.1 Z.8 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes wurde bereits durch eine entsprechende Novelle entsprochen.

Stmk.Jugendwohlfahrtsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

- Maßnahmen der Jugendwohlfahrt werden oft in Räumlichkeiten angeboten, die bereits für andere Zwecke baubewilligt sind und auf Grund der geringen Adaptierungen nach dem Baugesetz keiner neuen Bewilligung bedürfen. Es greifen daher in diesem Fall auch nicht die Bestimmungen des Baugesetzes, wonach Bauten unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck behindertengerecht auszustatten sind.

Es sollte daher im StJWG jedenfalls für öffentliche Jugendwohlfahrtseinrichtungen die Barrierefreiheit verpflichtend vorgeschrieben werden. Wünschenswert wäre dies natürlich auch für private Einrichtungen.

- Behinderte Kinder und Jugendliche sollen, wenn die Voraussetzungen für Maßnahmen der Jugendwohlfahrt gegeben sind, nach Möglichkeit in den Genuss **aller** Dienste kommen.

Es sollen daher bevorzugt jene Einrichtungen mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut werden, die behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche **gemeinsam** betreuen. Es sollte auch im Bereich der Jugendwohlfahrtsmaßnahmen eine Integration angestrebt werden.

- Da für die Vollziehung wesentlicher Teile des StJWG die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind, sollte in das StJWG für diese Bereiche eine § 39a AVG analoge Regelung aufgenommen werden. § 39a AVG regelt die Beiziehung von Dolmetschern für Personen, die der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig oder gehörlos sind.

Stellungnahme der RA 9:

Grundsätzliches:

Es konnten weder im StJWG noch im Pflegeheimgesetz oder im Behindertengesetz Bestimmungen gefunden werden, die eine Diskriminierung darstellen. In den Sitzungen der Arbeitsgruppe haben die Behindertenvertreter eine Reihe von Wünschen und Vorstellungen deponiert, die weit über die bestehenden Bestimmungen hinausgehen und besonders im Behindertengesetz eine Ausweitung des Leistungsangebotes bewirken würden. Das Nicht-Vorhandensein einer Bestimmung kann aber für sich allein noch keine Diskriminierung sein.

Nach diesen generellen Feststellungen wird von der RA 9 zu den Vorbringen der Behindertenvertreter, die eventuell bei künftigen Novellierungen der angesprochenen Gesetze berücksichtigt werden könnten, folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Vorbringen der Behindertenvertreter:

- Für alle Gebäude, die der Baubewilligungspflicht unterliegen (dazu zählen auch die öffentlichen Einrichtungen), gelten die Bestimmungen des Baugesetzes hinsichtlich der behindertengerechten Ausstattung.

Im Bereich der Jugendwohlfahrt stehen 4 öffentliche Einrichtungen und etwa 30 private Einrichtungen (Wohngemeinschaften) zur Verfügung.

- Für private Einrichtungen ist es nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich, derartige Vorschriften zu machen. Es erheben sich hiebei grundsätzlich auch Zweifel über die technische Durchführbarkeit in Anbetracht der fast ausnahmslos vorhandenen alten Bausubstanz. Unabhängig davon wäre dies auch im Falle technischer Machbarkeit mit enormen Investitionen verbunden. Die Kosten dieser Investitionen müssten wiederum von den privaten Trägern auf die Tagsätze umgelegt werden und erhöhte Tagsätze könnten ihrerseits die Auswahl der Einrichtung oder die Unterbringung von Minderjährigen durch den Kostenträger beeinflussen. Im Hinblick auf den privaten Träger ist noch zu bemerken, dass er in seinem pädagogischen Konzept die Betreuungszielgruppe seiner Einrichtung bestimmt und er auch zur Aufnahme eines Minderjährigen grundsätzlich nicht gezwungen werden kann.

Abschließend ist nochmals zu betonen, dass sich im Laufe vieler Jahre keine derartigen Probleme im Jugendwohlfahrtsbereich gezeigt haben, da gravierend körperlich behinderte Minderjährige nicht zur Jugendwohlfahrtsklientel gehören. Sollte sich in Zukunft dennoch ein derartiger Sonderfall ergeben, so müsste die entsprechende Sonderlösung getroffen werden.

Eine Änderung des StJWG (Aufnahme zwingender Vorschriften) ist daher aus den angeführten Gründen nicht zielführend.

Bezüglich der Jugenderholungsheime ist festzustellen, dass diese lediglich anzeigejedenfalls nicht bewilligungspflichtig sind. Es handelt sich hier in der Regel fast ausschließlich um Altbestand und Privatbesitz. Abgesehen von einigen größeren Jugendherbergen stehen überwiegend Objekte wie z.B. ehemalige Bauernhäuser und Almhütten zur Verfügung. Auch in diesen Fällen ist eine nachträgliche behindertengerechte Adaptierung mit Lift etc. nicht möglich. Die Objekte sind wie

bereits angeführt im Besitz privater Anbieter, denen die Aufnahme von behinderten Jugendlichen auch nicht vorgeschrieben werden kann.

- Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Land haben. Es können daher grundsätzlich alle Minderjährigen auch alle für ihre Bedürfnisse zielführenden Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz beanspruchen, sofern Jugendwohlfahrtsindikation vorliegt.

Eine gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder im Rahmen von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen wird sich in den meisten Fällen bereits auf Grund der verschiedenen Indikationen ausschließen, wobei Jugendwohlfahrtsindikation vorrangig Verwahrlosung und Erziehungsschwierigkeiten umfasst. Grenzfälle zwischen Jugendwohlfahrts- und Behindertenindikation im Verhaltensbereich werden ohnehin bereits jetzt immer wieder in den Jugendwohlfahrtseinrichtungen betreut.

- Zum letzten Wunsch ist festzustellen, dass ausländische Klienten, die im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes in den Jugendämtern betreut werden und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, auch bislang durch Beiziehung von Dolmetschern betreut wurden. Aus der Sicht der Verwaltung erscheint daher eine Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht erforderlich.

Stmk.Pflegeheimgesetz:

Ungleichbehandlung aus der Sicht der Behindertenvertreter:

- Da behinderte Menschen mit dem Begriff „Heim“ oft Negatives assoziieren, sollte statt des Begriffes „Pflegeheim“ im Gesetzestitel und im Gesetz beispielsweise der Begriff „Einrichtungen für betreutes Wohnen“ verwendet werden.
- Besonders kritisiert wird die auf Grund des § 5 des Pflegeheimgesetzes erlassene Personalschlüsselverordnung. Der in dieser Verordnung festgelegte Schlüssel ist jedoch nicht spezifisch behindertendiskriminierend, sondern wird auch für nicht behinderte Pflegepersonen als nicht hoch genug angesehen.
- Die Regelung des § 8, wonach nur die Zimmer behindertengerecht auszustatten sind, ist nicht ausreichend. Die gesamte Einrichtung (Lifte, Fluchtwege etc.) müsste behindertengerecht und barrierefrei ausgestaltet sein.

Stellungnahme der RA 9:

Grundsätzliches:

Siehe diesbezügliche Ausführungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

Zum Vorbringen der Behindertenvertreter:

- Eine Änderung der Begriffes „Pflegeheim“ in beispielsweise „Einrichtung für betreutes Wohnen“ ist sicher nicht zielführend, weil der Begriff Pflegeheim im deutschen Sprachgebrauch ausschließlich verwendet wird und gerade die Abgrenzung zum „betreuten Wohnen“ deutlich macht. Es ist also im Gegenteil so, dass einige Länder zwar betreutes Wohnen im Rahmen des Heimgesetzes regeln, die meisten jedoch das betreute Wohnen als selbständige Lebensform hier unregelt wissen wollen.

- Zu Punkt 2. kann festgehalten werden, dass eine Änderung der Personalschlüsselverordnung immer wieder diskutiert wird, auch derzeit sind einige Anregungen in dieser Hinsicht eingebracht worden. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Personalschlüsselverordnung eine Mindestbesetzung garantieren soll und Änderungen nach oben deutliche Mehrkosten nach sich ziehen.
- Bei der Beurteilung eines Objektes auf die Eignung eines Pflegeheimes wird selbstverständlich die Barrierefreiheit beurteilt. In Geschossbauten sind Lifte vorgeschrieben, da sonst Einschränkungen im Bewilligungsbescheid festgehalten werden müssten (z.B. nur gehfähige Bewohner). Aufgrund der Übergangsbestimmungen im Gesetz sind einige Ausnahmen bewilligt worden, um ein Übersiedeln der Bewohner in ein anderes Heim als unzumutbar zu verhindern.

Stmk.Behindertengesetz:

Ungleichbehandlung aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte im gesamten Gesetz statt „Behinderte“ zumindest „behinderte Menschen“ lauten. Darüber hinaus sollten veraltete und als diskriminierend empfundene Begriffe wie „Leiden und Gebrechen“ zeitgemäßer formuliert werden.

Zum § 1:

Es wird als diskriminierend angesehen, dass das bestehende Behindertengesetz zum überwiegenden Teil darauf abstellt, dass Behinderte in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Ziel des Gesetzes sollte vielmehr sein, dass behinderte Menschen gleichberechtigt wie nicht behinderte Menschen an der Gesellschaft teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Es sollte daher in das Gesetz eine Zielbestimmung aufgenommen werden, die wie folgt lauten könnte:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, behinderte Menschen zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.“

Anstelle der bisherigen Abs.2 und 3 sollte folgende Definition des Begriffes „behinderte Menschen“ aufgenommen werden.

„Behinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die infolge voraussichtlich dauerhafter, wesentlicher, nicht altersbedingter Beeinträchtigungen in ihren körperlichen, psychischen oder sensorischen Fähigkeiten eingeschränkt sind.“

Die Voraussetzungen für die Hilfeleistung gemäß Abs.5 sollten dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz angepasst und daher entsprechend erweitert werden.

Zum § 3:

Die hier vorgesehene Definition der „Eingliederungshilfe“ wird deshalb als diskriminierend angesehen, weil Ziel dieser Hilfeleistung nur die Eingliederung in das Erwerbsleben ist.

So sollte beispielsweise die Hilfe zur Heilbehandlung und die Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln nicht nur dann gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist, sondern jedenfalls dann, wenn dies zur gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft und zur Führung eines selbstbestimmten Lebens erforderlich ist.

Zum § 5:

Diese Bestimmung wird als diskriminierend angesehen, weil sie zu einschränkend formuliert ist. Derartige Hilfeleistungen sollten auch dann gewährt werden, wenn die durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen sich nicht verschlechtern oder eine Verlangsamung der Verschlechterung erreicht werden kann.

Der Begriff „Heilbehandlung“ wird deshalb als benachteiligend angesehen, weil damit die Beeinträchtigungen mit Krankheiten gleichgesetzt werden.

Zum § 6:

Es wird als benachteiligend angesehen, wenn behinderte Menschen, solange Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe oder sonstige Hilfsmittel nicht kaputt sind, und obwohl es beispielsweise für die Bewältigung der Behinderung technisch bessere Mittel gibt, diese nicht bekommen können. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln ist für die Beschaffung sowie für deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn diese nicht mehr zeitgemäß, unbrauchbar geworden oder verlorengegangen sind, zu gewähren.“

Zum § 19:

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „geschützte Arbeit“ durch den Begriff „Lohnkostenzuschüsse“ zu ersetzen. Dies wird damit begründet, dass der Begriff „geschützte Arbeit“ insofern Verwirrung stifte, als er den Eindruck erwecke, dass der behinderte Mensch Anspruch auf einen Arbeitsplatz habe. Inhalt dieser Hilfeleistung ist aber nichts anderes als ein Lohnkostenzuschuss.

Zum § 20:

Da es geschützte Werkstätten nicht gibt und voraussichtlich auch nicht geben wird, sollten sie aus dem Gesetz herausgenommen werden.

Zum § 24:

Gegenstand dieser Hilfeleistung ist die „Beschäftigung“ behinderter Menschen und nicht eine Therapie (= Heilbehandlung). Diese Hilfeleistung sollte daher wie folgt bezeichnet werden: „Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen“.

Als längerfristiges Ziel sollte angestrebt werden, von dieser Art der Hilfeleistung überhaupt wegzukommen.

Zum § 26:

Es sollten auch Beratungsdienste privater Träger gefördert werden.

Zum § 37a:

Es sollte überlegt werden, Behinderteneinrichtungen in Zukunft nicht mehr im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu genehmigen, sondern ein vertragliches Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem privaten Träger zu begründen. Gegenstand dieses Vertrages

sollten die zu erbringenden Leistungen, die sachlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen, die Qualitätssicherung sowie die Kontrolle sein.

Abs. 3 dieser Bestimmung sollte jedoch jedenfalls dahingehend geändert werden, dass behinderte Menschen nicht mehr aus der Einrichtung „herausgenommen“ werden, sondern dass die Behörde verpflichtet wird, in Absprache mit den behinderten Menschen eine geeignete und sachgemäße neue Betreuung und Unterbringung zu finden.

Berücksichtigung neuer Entwicklungen:

Es wird als diskriminierend angesehen, dass das Behindertengesetz neue Entwicklungen nicht berücksichtigt und damit auch nicht unterstützt.

In der Praxis wird immer mehr versucht, dass behinderte Menschen - unabhängig von der Art und dem Grad der Beeinträchtigung - eine Arbeit bekommen, die es ihnen ermöglicht mit nicht behinderten Menschen in Kontakt zu kommen bzw. mit diesen zusammenzuarbeiten.

So arbeiten beispielsweise in Liezen sechs behinderte Menschen täglich von 8.00 bis 14.00 Uhr in einer Schule und betreiben dort unter Assistenz eines Betreuers das Schulbuffet. Die behinderten Menschen erhalten für diese Arbeit ein Entgelt.

Es hat sich gezeigt, dass sich diese Arbeit auf die behinderten Menschen sehr positiv auswirkt.

Es wäre daher wünschenswert, wenn das Behindertengesetz diese neuen Entwicklungen berücksichtigen und insbesondere die Suche derartiger Arbeitsplätze und die notwendige Assistenzleistung durch Betreuer vor Ort unterstützen würde.

Diese Art der Hilfeleistung könnte als „**unterstützte Beschäftigung**“ bezeichnet werden. Die „unterstützte Beschäftigung“ müsste zwischen „Beschäftigungstherapie“ und „Hilfe durch Lohnkostenzuschüsse“ angesiedelt sein.

Charakteristisch für die „unterstützte Beschäftigung“ wären insbesondere folgende Kriterien:

- Beschäftigung am normalen Arbeitsmarkt;
- der Beschäftigte ist in den Arbeitsmarkt integriert;
- die Beschäftigung liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze;
- der behinderte Mensch verrichtet eine Arbeit, die sonst von nicht behinderten Menschen gemacht werden würde;
- es wird kein Lohnkostenzuschuss durch die öffentliche Hand gewährt.

Darüber hinaus sollte Hilfe zur **Ermöglichung selbstbestimmten Wohnens** in der Familie oder in integrativen Wohnformen (d.s. Einzel- oder Gruppenwohnungen, jedoch nicht große Einrichtungen!) durch Übernahme der auf den individuellen Hilfebedarf abgestellten, notwendigen Kosten gewährt werden.

Diese Hilfe sollte insbesondere gewährt werden behinderten Menschen, bei denen aufgrund

- der Art und des Grades der Beeinträchtigung ein Verbleib im Familienverband nicht möglich ist;
- der Familiensituation (z.B. keine Eltern mehr) eine Wohnversorgung notwendig ist ,
- der Familiensituation (alleinerziehende Mutter bzw. alleinerziehender Vater) eine Überforderung der Mutter bzw. des Vaters gegeben ist.

Wünschenswert wäre auch eine Hilfeleistung, die behinderten Menschen eine strukturierte, dem nicht behinderten Menschen angenäherte **Freizeitgestaltung** ermöglicht.

Gefördert werden sollten auch sogenannte **familientlastende Dienste**, wie z.B. die Kurzzeitunterbringung behinderter Menschen, falls die Eltern bzw. die Mutter oder der Vater krank sind oder selbst Urlaub benötigen.

Stellungnahme der RA 9:

Grundsätzliches:

Siehe diesbezügliche Ausführungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz.

Zum Vorbringen der Behindertenvertreter:

Zu den einzelnen Vorbringen der Behindertenvertreter wird nicht gesondert Stellung genommen, weil alle diese Anregungen und Änderungs- bzw. Erweiterungsvorschläge in einer künftigen Novelle zum Behindertengesetz, die sich aus dem von der Fachabteilung für das Sozialwesen erstellten Behindertenplan ergeben könnte, bei entsprechender Sinnhaftigkeit und Finanzierbarkeit berücksichtigt werden können.

2. Bericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung des Landesrechts hinsichtlich behindertendiskriminierender Bestimmungen

Zum Stmk. Pflegegeldgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es ist den Vertretern der behinderten Menschen bewusst, dass die Länder aufgrund einer Art. 15a B-VG Vereinbarung verpflichtet sind, im Pflegegeldbereich gleiche Regelungen wie der Bund vorzusehen. Die nachstehenden Ausführungen sind daher als Anregung zu verstehen, die anlässlich einer Novelle des Bundespflegegeldes gegenüber dem Bund vorgebracht werden mögen.

Der Begriff „Pflege“ sollte vermieden werden, da dieser Begriff immer mit „Krankheit“ in Verbindung gesetzt wird. Es wird vorgeschlagen statt dessen den Begriff „Assistenzleistung“ zu verwenden.

Es wäre wünschenswert, neben den bestehenden 7 Pflegegeldstufen eine sogenannte „offene Stufe“ einzuführen, die alle erforderlichen Kosten abdeckt, die mit der Pflege des behinderten Menschen im privaten Bereich (und nicht in einer Einrichtung) verbunden sind, um diesen Menschen tatsächlich ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dies würde dazu führen, dass behinderte Menschen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben und entsprechendes Personal „anstellen“ könnten, um ihren Pflegebedarf abzudecken. Gleichzeitig müsste vorgesehen werden, dass diese Pflegekosten von den behinderten Menschen auch durch entsprechenden Belege nachgewiesen werden.

Es wird als diskriminierend angesehen, dass gem § 4a Abs. 1 nicht bei allen Personen, die „zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind“, mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen ist. Die aufgezählten Einschränkungen (Querschnittlähmung, beidseitige Beinamputation, Muskeldystrophie etc.) sollten gestrichen werden.

Stellungnahme der RA 9:

Zu den Anregungen ist aus der Sicht des Landes zu sagen, dass eine eigenständige Änderung des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes im Sinne der Anregungen nicht in Frage kommt, weil, wie im Protokoll ausgeführt, die Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG (LGBL.Nr.137/1993) vorsieht, dass der Bund und die Länder die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen regeln. Die Anregungen können jedoch bei einer künftigen Novelle des Bundespflegegeldgesetzes vorgebracht werden.

Nach ha.Ansicht würde die „offene Stufe“ eine enorme Kostensteigerung auslösen, wenn im privaten Bereich Pflegekosten unbegrenzt übernommen werden müssten.

Zu der erst in der letzten Novelle erfolgten Regelung der diagnosebezogenen Mindesteinstufungen im § 4a ist zu sagen, dass damit eine einwandfreie Zuordnung und somit Einstufung möglich wurde. Die frühere Formulierung im § 8 der Einstufungsverordnung ließ zu viel Spielraum für Interpretationen und war daher unbefriedigend.

Zum Stmk. Jagdgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 41 Abs.1 lit.c ist zu weit gefasst. Es sollte nicht allen Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, die Ausstellung einer Jagdkarte verwehrt werden. Es gibt auch Personen, denen nur für ganz bestimmte Angelegenheiten, die der Ausstellung einer Jagdkarte nicht entgegen stehen, ein Sachwalter bestellt ist.

§ 41 Abs.1 lit.d sollte im Sinne der vorgeschlagenen Formulierungen zum Behindertengesetz umformuliert werden. Darüber hinaus sollten Regelungen betreffend „Trunkenbolde“ nicht in der gleichen Untergliederung wie die Regelungen betreffend behinderte Menschen erfolgen. Die „Trunkenbolde“ sollten - auch systematisch besser passend - in lit.e aufgenommen werden.

Für lit.d wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„d) Personen, die wegen physischer oder psychischer Beeinträchtigung unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen,“

Stellungnahme der RA 8:

Die von der Arbeitsgruppe vorgebrachten Formulierungsvorschläge zum Steiermärkischen Jagdgesetz werden für eine der folgenden Gesetzesnovellierungen vorgemerkt.

Zum Stmk. Fischereigesetz 2000:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 9 Abs.5 sollte statt des Begriffes „Behinderte“ der Begriff „behinderte Menschen“ verwendet werden.

Stellungnahme der RA 8:

Die von der Arbeitsgruppe vorgebrachten Formulierungsvorschläge zum Steiermärkischen Fischereigesetz 2000 werden für eine der folgenden Gesetzesnovellierungen vorgemerkt.

Zum Landwirtschaftskammergesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Zu § 24 Abs.4 lit.c:

Im Sinne des von den Vertretern der behinderten Menschen zum Baugesetz unterbreiteten Vorschlages und der Verwendung einer einheitlichen Terminologie sollte statt des Begriffes „in einem allgemein zugänglichen Amtsraum“ der Begriff „in einem der Allgemeinheit zugänglichen Amtsraum“ verwendet werden.

In § 27 Abs.4 lit.g, der derzeit (das ist der 17.Februar 2000) noch nicht beschlossenen Novelle zum Landwirtschaftskammergesetz, sollten die den körper- und sehbehinderten Menschen eingeräumten Rechte auch „Personen mit sensorischen Beeinträchtigungen“ eingeräumt werden.

Stellungnahme der RA 8:

Die von der Arbeitsgruppe vorgebrachten Formulierungsvorschläge zum Steiermärkischen Landwirtschaftskammergesetz werden für eine der folgenden Gesetzesnovellierungen vorgemerkt.

Zur Landwirtschaftskammer-Wahlordnung:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 39 Abs.1 sollte - siehe Ausführungen zu § 24 Abs.4 lit.c Landwirtschaftskammergesetz - wie folgt geändert werden:

„..... und der Allgemeinheit zugänglich sein.“

Im § 40 Abs.2 und 3 sollte sichergestellt werden, dass diese Wahlzellen auch von behinderten Menschen im Rollstuhl benützt werden können.

Im § 48 Abs.1 sollte statt „blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler“ der Begriff „körperlich beeinträchtigte Wähler“ verwendet werden. Dementsprechend müsste auch § 48 Abs.2 umformuliert werden.

Stellungnahme der RA 7:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen werden nach Möglichkeit in den entsprechenden Gesetzen bei den nächsten Novellen Berücksichtigung finden. Bei all diesen Bestimmungen ist auf die verfassungsrechtliche Vorgabe der geheimen Stimmabgabe und der damit verbundenen Verpflichtung zur Wahrung des Wahlheimnisses, Rücksicht zu nehmen.

Festgehalten werden muss, dass sich der Landtag ausdrücklich für die Einführung der Briefwahl ausgesprochen hat. Eine Briefwahl könnte jedoch nur durch Änderung der Bundesverfassung im jeweiligen Landesgesetz seinen Niederschlag finden. Sollte eine Briefwahl möglich werden, wären die Wahlordnungen entsprechend zu novellieren und wäre es zweckmäßig, um die angesprochene Problematik bestmöglich zu lösen, mit Vertretern der behinderten Menschen Kontakt aufzunehmen.

Zum Stmk.Landarbeiterkammergesetz 1991:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 18 Abs.4 der bereits beschlossenen aber noch nicht kundgemachten Novelle zum Landarbeiterkammergesetz sollte statt des Begriffes „in einem allgemein zugänglichen Amtsraum“ ebenfalls der Begriff „der Allgemeinheit zugängliche Räumlichkeiten“ verwendet werden..

Sofern dies in absehbarer Zeit nicht möglich ist, sollte diese einheitliche Terminologie zumindest in der Wahlordnung verwendet werden.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 18 Abs.7 LAKG 1991.

Stellungnahme der RA 8:

Die von der Arbeitsgruppe vorgebrachten Formulierungsvorschläge zum Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetz 1991 werden für eine der folgenden Gesetzesnovellierungen vorgemerkt.

Zur Landarbeiterkammer-Wahlordnung:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 21 Abs.1 sollte ebenfalls statt des Begriffes „in einem allgemein zugänglichen Amtsraum“ der Begriff „in einem der Allgemeinheit zugänglichen Amtsraum“ verwendet werden.

Hinsichtlich des § 36 werden die gleichen Bedenken wie zu § 40 Abs.2 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung geäußert.

In § 42 sollte eine dem § 27 Abs.4 lit.g der derzeit diskutierten Novelle zum Landarbeiterkammergesetz entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Stellungnahme der RA 7:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen werden nach Möglichkeit in den entsprechenden Gesetzen bei den nächsten Novellen Berücksichtigung finden. Bei all diesen Bestimmungen ist auf die verfassungsrechtliche Vorgabe der geheimen Stimmabgabe und der damit verbundenen Verpflichtung zur Wahrung des Wahlheimnisses, Rücksicht zu nehmen.

Festgehalten werden muss, dass sich der Landtag ausdrücklich für die Einführung der Briefwahl ausgesprochen hat. Eine Briefwahl könnte jedoch nur durch Änderung der Bundesverfassung im jeweiligen Landesgesetz seinen Niederschlag finden. Sollte eine Briefwahl möglich werden, wären die Wahlordnungen entsprechend zu novellieren und wäre es zweckmäßig, um die angesprochene Problematik bestmöglich zu lösen, mit Vertretern der behinderten Menschen Kontakt aufzunehmen.

Zur Landarbeitsordnung:

Dieses Gesetz wurde nicht durchforstet, da die RA 8 darauf hingewiesen hat, das geplant sei, die Kompetenz zur Erlassung der Landarbeitsordnung zur Gänze auf den Bund zu übertragen.

Zum Stmk. Sozialhilfegesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Die folgenden Anregungen stehen in engem, inhaltlichem Zusammenhang und betreffen die nach dem Sozialhilfegesetz im Rahmen der Sicherung des Lebensbedarfs auch an behinderte Menschen zu gewährende „erforderliche Pflege“. Es wird der Wunsch geäußert, diese Hilfeleistung soweit sie behinderten Menschen gewährt wird, nicht im Sozialhilfegesetz, sondern im Behindertengesetz - wo sie eigentlich hingehörten, da der Hilfebedarf für behinderten Menschen sehr oft gerade in der erforderlichen Pflege liegt- zu regeln. Für den Fall, dass diesem Wunsch nicht entsprochen werden sollte, werden folgende Änderungen des Sozialhilfegesetzes angeregt:

Zu § 4 Abs. 4:

Diese Regelung sieht vor, dass das Pflegegeld bei der Gewährung bestimmter Leistungen „zu berücksichtigen ist“. Diese Regelung lässt offen, auf welche Weise das Pflegegeld zu berücksichtigen ist.

Da das Pflegegeld keineswegs die gesamten jeweils erforderlichen Pflegekosten abdeckt, sollte in dieser Regelung klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die durch das Pflegegeld nicht abgedeckten Kosten im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden.

Es wird folgende Ergänzung des § 4 Abs. 4 vorgeschlagen:

„Die Berücksichtigung des Pflegegeldes hat in einer solchen Weise zu erfolgen, dass es den Anspruch nach diesem Gesetz nicht schmälert, sondern nur von den Kosten für den gesamten tatsächlich erforderlichen Pflegeaufwand des Anspruchsberechtigten abzuziehen ist. Die verbleibenden, durch das Pflegegeld nicht abgedeckten Kosten der Pflege stellen jenes Pflegeerfordernis dar, das nach diesem Gesetz abzudecken ist.“

Zu § 5 Abs. 1:

Es wird als diskriminierend angesehen, dass behinderte Menschen soweit das Pflegegeld - das ja nur einen Teil der erforderlichen Pflegeleistungen abgilt - nicht ausreicht, zunächst auf ihr eigenes Einkommen zurückgreifen müssen und nur sofern dieses nicht ausreicht, Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Das Einkommen eines behinderten Menschen ist dadurch im Vergleich zum Einkommen eines nicht behinderten Menschen „weniger wert“. Der behinderte Mensch muss von seinem Einkommen zunächst die erforderliche Pflegeleistungen abdecken und es verbleibt ihm daher im Vergleich zu nicht behinderten Menschen nur ein geringerer Teil seines Einkommens, um sein Leben zu bestreiten.

Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

„Insoweit der Lebensbedarf in der Gewährung der erforderlichen Pflege *für behinderte Menschen* besteht, ist diese ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen des Hilfeempfängers zu gewähren.“

Zu § 9:

Diese Hilfe sollte vom Kostenrückersatz ausgenommen werden.

Die Kosten der mobilen Pflege sollten nicht mit den Kosten für die Pflege in stationären Einrichtungen begrenzt werden. Die Kosten der mobilen Pflege sind höher als jene der stationären Pflege. Durch die dzt. geltende Regelung würde behinderten Menschen - auch aufgrund des Kostenrückersatzes - nur die Möglichkeit der Pflege im Familienverband oder der stationären Pflege bleiben, weil eine mobile Pflege des behinderten Menschen in einer eigenen Wohnung und damit selbstbestimmt, nicht finanzierbar ist.

Für behinderte Menschen ist es oft mühsamer als für nicht behinderte Menschen ein Erwerbseinkommen zu erarbeiten. Es wird als ungerechtfertigt angesehen, dass dieses Einkommen bei Gewährung der Hilfe berücksichtigt wird.

Zu § 13 Abs. 2:

Es wird - wie auch bereits beim Pflegeheimgesetz - ausgeführt, kritisiert, dass sich die aufgrund dieser Bestimmung durch Verordnung festgelegte Obergrenze auf die Personalschlüsselverordnung stützt, die lediglich das **Mindestpersonal** festlegt, mit dem jedoch keineswegs das Auslangen gefunden werden könne.

Zu § 28:

Es wird als problematisch angesehen, dass oft die Personen, die zum Kostenrückersatz herangezogen werden, auch die Entscheidung treffen, welche Hilfe in Anspruch genommen wird. Diese Entscheidung fällt zumeist zugunsten jener Hilfe, die niedrigere Kosten verursacht und nicht unbedingt nach dem Willen des behinderten Menschen.

So müssen behinderte Menschen, die ein hohes Pflegegeld bekommen, oft zu Hause bleiben und können nicht in einer eigenen Wohnung selbstbestimmt unter Gewährung mobiler Pflege leben.

Es wäre auch wünschenswert, sicherzustellen, dass dann, wenn der behinderte Mensch nicht selbst um Gewährung von Hilfe ansucht, sichergestellt wird, dass die Behörde verpflichtet ist, den behinderten Menschen zu hören.

Darüber hinaus werden die Unterhaltspflichtigen von behinderten Menschen sehr oft einen viel längeren Zeitraum zum Rückersatz herangezogen, als die Unterhaltspflichtigen bspw. älterer Menschen.

Es sollte daher der Kostenrückersatz für die Pflege behinderter Menschen entfallen.

Stellungnahme der RA 9:

Grundsätzlich darf vorangestellt werden, dass die bereits in der Sitzung vom Vertreter der Rechtsabteilung 9 geäußerten Beurteilungen wiederholt werden, wie z. B. die Feststellung, dass bestimmte Anliegen der Behindertenvertreter von dem Ziel und den Aufgaben der Sozialhilfe und dem diesem Gesetz innewohnenden Grundsätzen nicht umgesetzt werden können. Die meisten vorgeschlagenen Regelungen beziehen sich auf die Nichtberücksichtigung des eigenen Einkommens bzw. Vermögens bei behinderten Antragstellern bzw. auf den Verzicht des Rückersatzes bei Leistungen an behinderte Menschen. Es sind dies Anregungen, die in den Bereich der Regelungen nach dem Behindertengesetz fallen.

Zu § 4 Abs. 4:

Der zu dieser Gesetzesstelle gemachte Vorschlag ist sowohl im § 9 als auch im § 13 umgesetzt und bedeutet, dass beispielsweise bei Deckung des Lebensbedarfes in einem Pflegeheim die durch Einkommen **und** Pflegegeld **nicht gedeckten Kosten** durch die Sozialhilfe bis zu einer durch Verordnung festgelegten Obergrenze zu tragen sind. Im § 9 Abs. 2 letzter Satz ist zum Ausdruck gebracht, dass über das eigene Einkommen und Pflegegeld hinaus Sozialhilfe zu erbringen ist, wenn mit diesen vorhandenen Mitteln der Pflegebedarf nicht gedeckt werden kann. Die Gesamthöhe dieses Bedarfes ist allerdings im Sozialhilfegesetz auf die vergleichbaren Kosten der stationären Unterbringung begrenzt. In beiden Fällen ist es aber so, dass auch das eigene Einkommen zur Deckung des Lebensbedarfes heranzuziehen ist. Der als § 4 Abs. 4 vorgeschlagene Text würde jedoch das Vorhandensein eines eigenen Einkommens außer Acht lassen.

Zu § 5 Abs. 1:

Hier gilt zum Teil das bereits oben Gesagte. Ergänzend muss festgehalten werden, dass es nicht sinnvoll ist, eine weitere Unterscheidung behinderter Mensch und pflegebedürftiger Mensch zu machen. Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ergibt sich aus den nach den Pflegegeldgesetzen vorgesehenen Einstufungen (unabhängig, ob diese Einstufung im Einzelfall zutreffend ist).

Der Ergänzungsvorschlag zu § 5 Abs. 1 ist insofern einseitig, als auch der nicht behinderte Mensch, der jedoch pflegebedürftig ist und im Sinne der Pflegegeldgesetze entsprechend seiner Pflegebedürftigkeit eingestuft ist, ebenso verpflichtet ist, das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung seines Lebensbedarfes (und somit auch seines Pflegebedarfes) einzusetzen.

Zu § 9:

Mit § 9 Abs. 2 letzter Satz hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er auch im Rahmen der mobilen Pflege bereit ist, die Kosten zu tragen, die durch das eigene Einkommen und Pflegegeld nicht gedeckt werden können. Es sollte damit keine Vorrangstellung einer bestimmten Art der Pflege eingeräumt werden. Eine Begrenzung der Kosten sowohl im § 13 als auch zusammengehörend im § 9 ist auf Grund der finanziellen Kalkulierbarkeit notwendig gewesen.

Zu § 13 Abs. 2:

Es ist richtig, dass bei der Beurteilung der durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen für ein Pflegeheim die Personalschlüsselverordnung einen Faktor darstellt. Der Rückschluss, dass aus dem (wie behauptet) zu gering festgesetzten Personalschlüssel eine zu geringe Obergrenze für eine Leistungs- bzw. Bedarfsbeurteilung gemäß § 9 Abs. 2 SHG vorgegeben ist, kann nicht gezogen werden.

Zu § 28:

Seitens der Rechtsabteilung 9 wird darauf hingewiesen, dass dies wohl eher ein Problem der Vertretung darstellt; wenn im Einzelfall kostenersatzpflichtige Angehörige Entscheidungen treffen, die gegen die Interessen des Pflegebedürftigen sind, erfolgt dies meist im Rahmen zivilrechtlicher Bestimmungen. Wenn (z. B. finanzielle) Interessensabweichungen bestehen, wäre eventuell die Institution der Sachwalterschaft in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sozialhilfe involviert ist, ist es in jedem Fall so, dass der Antragsteller bzw. seine vertretungsberechtigten Personen (siehe AVG) in die Entscheidung eingebunden sind. Sollte im Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden, die den Intentionen des behinderten Menschen nicht entspricht, bliebe im formalen Sinn die Ergreifung des Rechtsmittels der Berufung.

Zur Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Sowohl in § 3 Abs. 1 als auch in § 11 Abs. 3 sollte vorgesehen werden, dass die zur Verfügung zu stellenden Räume barrierefrei gestaltet sein müssen.

Zum Volksrechtgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte geregelt werden, dass die Eintragungslokale barrierefrei zugänglich sind.

Stellungnahme der RA 7:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen werden nach Möglichkeit in den entsprechenden Gesetzen bei den nächsten Novellen Berücksichtigung finden.

Zum Stmk. Kundmachungs- und Wiederverlautbarungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte überlegt werden, auf welche Weise Gesetzes- und Verordnungstexte auch in Brailleschrift zur Verfügung gestellt werden können. Eine Gesetzesänderung wird hierfür nicht unbedingt für erforderlich erachtet.

Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst:

Zur Prüfung dieser Frage wurde die Projektgruppe „Verwaltungsdokumente in Braille“ eingesetzt, an der neben Vertretern des Amtes der Landesregierung (darunter auch ein blinder Bediensteter) auch eine Vertreterin des Odilien Blindeninstituts mitgearbeitet haben.

Die Ausdehnung der Prüfung von „Gesetzes- und Verordnungstexten“ auf „Verwaltungsdokumente“ wurde deshalb für erforderlich erachtet, weil die Lesbarkeit von anderen Dokumenten wie Bescheiden, Niederschriften, Behördenführern, Informationsschriften für sehbehinderte Menschen genauso wichtig erschien.

Es stellte sich in der ersten Sitzung heraus, dass auch dieser Projektauftrag noch zu eng gefasst war, da einerseits die Gruppe der Braille-Leser nicht homogen ist (es gibt verschiedene Arten von Braille-Schriften) und andererseits die Braille-Leser nur einen Teil der gesamten Gruppe der sehbehinderten Menschen darstellen.

Die Projektgruppe hat folgende Ziele formuliert:

1. Bereitstellung von Individualdokumenten auf Anfrage in lesbarer Form
2. Bereitstellung von Gesetze und Verordnungen auf Anfrage in lesbarer Form
3. Einrichtung einer zentralen Telefon-Hotline
4. Entwicklung eines „Format-Kataloges“ von 4 möglichen Schriftgrößen und Braille Kurz- und Vollschrift
5. Aufklärung der Betroffenen über die Möglichkeiten, Information der Mitarbeiter des Landes über diese Unterstützung für Sehbehinderte
6. Nominierung von internen Personen, die entsprechenden Umformatierungen und Übertragungen durchführen
7. Aufzeichnung aller Anfragen zur Ermittlung des Bedarfes

Diese Ziele könnten durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

1. Vergabe der Übersetzung an externe Stelle
2. Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb des Landes, die die Übersetzung vornimmt
3. Vorlesedienst
4. Nutzung bereits vorhandener Braille-Drucker im Amt

Weiters darf informiert werden, dass in der Ausschreibung für die technische, inhaltliche und optische Neugestaltung des Internet-Auftritts des Landes Steiermark auch der Punkt „Blindengerechte Großdarstellung und Grafikentfernung als Braille-Funktion“ aufgenommen wurde.

Zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 8 sollte vorgesehen werden, dass das Evidenzbüro barrierefrei zugänglich sein muss.

Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst:

Dieser Wunsch der Vertreter der behinderten Menschen soll in den derzeit laufenden Unterausschussverhandlungen über ein neues UVS-Gesetz diskutiert werden.

Zum Landes-Gleichbehandlungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Gem. § 24 Abs. 1 hat die Kommission nur auf **schriftlichen** Antrag ein Gutachten zu erstellen. Es sollte vorgesehen werden, dass Personen, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, diesen Antrag schriftlich zu stellen, diesen Antrag bspw. vor der Gleichbehandlungsbeauftragten mündlich zu Protokoll geben können.

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zum Landesdienstzweigesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 12 Abs. 4 sieht vor, dass die Dienstprüfung **schriftlich und mündlich** abzuhalten ist. § 25 enthält die näheren Regelungen über den Ablauf der **schriftlichen** Prüfung. Gem. § 17 Abs. 1 ist die Zulassung zur Dienstprüfung **schriftlich** zu beantragen.

Diese Bestimmungen sind einerseits dadurch zu ergänzen, dass gehörlosen oder hochgradig hörgeschädigte Personen ein Dolmetscher beizugeben ist und andererseits dahingehenden abzuändern, dass hinsichtlich der Schriftlichkeit bei Menschen mit Beeinträchtigungen andere adäquate Darstellungsformen vorgesehen werden.

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zum Landes-Reisegebührengesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 10 Abs. 2 erster Satz sollte auch für den Fall gelten, dass aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung (Behindertenpass) eine Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zum Stmk. Bedienstetenschutzgesetz 2000:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 6 Abs. 3 sollte die Wortfolge „an körperlichen Schwächen oder Gebrechen in einem Maße leiden“ durch die Wortfolge „körperlich beeinträchtigt sind“ ersetzt werden.

In § 17 Abs. 4 erster Satz sollte das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen werden.

§ 20 Abs. 2 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Feuerlöscheinrichtungen für alle Bediensteten (auch für Rollstuhlfahrer!) in erreichbarer Höhe montiert sein müssen.

In § 22 Abs. 1 sollte vorgesehen werden, dass Waschgelegenheiten und Toiletten leicht und barrierefrei zu erreichen sind und behindertengerecht ausgestattet sein müssen. Dies gilt auch für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume (§23 Abs. 4 Z. 5).

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zum Landesvertragsbedienstetengesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Gem § 3 Abs. 1a ist Voraussetzung für die fachliche Eignung die Beherrschung der deutschen Sprache in **Wort und Schrift**. Hier sollte berücksichtigt werden, dass es Menschen mit Beeinträchtigungen gibt, die diese Voraussetzung nicht erfüllen und daher von der Aufnahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis ausgeschlossen werden könnten. Hier müssten entsprechende Ausnahmeregelungen (bspw. wie jene in § 3 Abs. 1 Z. 3) vorgesehen werden.

§ 32 Abs. 1 sieht vor, dass der Dienstgeber ein Dienstverhältnis nur **schriftlich** und mit Angabe von Gründen kündigen kann. Diese Bestimmung berücksichtigt nicht blinde und stark sehbehinderte Bedienstete.

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zur Dienstpragmatik:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Die §§ 1 Abs. 1, 18 Abs. 1, 20a Abs. 4, 67 Abs. 7, 85a Abs. 2, 103 Abs. 3, 117 Abs. 2, 118 Abs. 1,5,13 und 14, 120 Abs. 3 und 125 werden insofern als diskriminierend angesehen, als auf die speziellen Beeinträchtigungen einerseits blinder und schwer sehrbehinderter Menschen und andererseits gehörloser oder schwer hörgeschädigter Menschen nicht Bedacht genommen wird.

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zum Prostitutionsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 6 Z.3 lit.c sollte das Wort „geistesschwach“ durch die Worte „geistig beeinträchtigt“ ersetzt werden.

Stellungnahme der RA 11:

Die Änderungswünsche sind vorgemerkt und werden bei den nächsten Novellierungsvorhaben zu diesem Gesetz Berücksichtigung finden.

Zum Veranstaltungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 14 Abs.1 lit.c sollten die Worte „eines geistigen oder körperlichen Gebrechens“ durch die Worte „einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

§ 22 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Betriebsstätten „insbesondere auch barrierefrei“ bzw. „nach Möglichkeit behindertengerecht“ sein sollen.

Stellungnahme der RA 11:

Die Änderungswünsche sind vorgemerkt und werden bei den nächsten Novellierungsvorhaben zu diesem Gesetz Berücksichtigung finden.

Zur Landesabgabenordnung:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 33 Abs. 2 sollten die Worte „mit körperlichen Gebrechen behafteten Personen“ durch die Worte „Personen, die in ihren körperlichen, psychischen oder sensorischen Fähigkeiten eingeschränkt sind“ ersetzt werden.

In § 36 Abs. 2 wird der Begriff „Invalidenversorgung“ als diskriminierend empfunden und sollte durch die Worte „Versorgung im Falle einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Die §§ 62 bis 64 sollten den Bedürfnissen blinder und gehörloser Menschen angepasst werden.

Stellungnahme der RA 10:

Nach Durchsicht der inkriminierten Gesetzesstellen kann mitgeteilt werden, dass den berechtigten Forderungen der Behindertenvertreter Rechnung getragen werden wird. In diesem Zusammenhang muss jedoch aufgezeigt werden, dass eine Novelle der LAO zum jetzigen Zeitpunkt nicht ratsam ist, weil eine größere Reform der Bundesabgabenordnung bevorsteht, welche, wie schon in den vorangegangenen Jahren, in adaptierter Form rezipiert wird. Es kann sogar angenommen werden, dass die inkriminierten Gesetzesstellen, welche gleichlautend auch in der BAO verankert sind, bereits bei deren Reform geändert werden.

Zum Stmk. Kurabgabegesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 2 Abs. 2 sollten die lit. g und j, weil sie nur auf Kriegsbeschädigte abstellen, durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„g) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%“

§2 Abs. 2 lit i könnte entfallen.

Stellungnahme der RA 10:

Zu den Abgabenbefreiungen des § 2 Abs.2 lit.g und i des Kurabgabegesetzes wird angemerkt, dass eine Ungleichbehandlung in Bezug auf Personen mit einer anderen Behinderung deswegen nicht gegeben ist, weil die Abgabenbegünstigung für jene Bürger gedacht ist, die ihre Behinderung bei Dienstverrichtungen für die Republik Österreich davongetragen haben. Abgesehen davon sind diese Ausnahmetatbestände auf Grund des Zeitablaufes in absehbarer Zukunft totes Recht.

Die von den Behindertenvertretern gewünschte Gesetzesänderung würde bei dem von ihnen gewählten Formulierungsvorschlag zu einer erheblichen Ausweitung des Abgabenbefreiungstatbestandes führen. Geht man davon aus, dass der Ertrag der Kurabgabe den einzelnen Kurkommissionen zur Deckung ihrer Ausgaben zur Verfügung steht, so würde eine Ausweitung des Abgabenbefreiungstatbestandes dem Regelungszweck des Kurabgabegesetzes geradezu widersprechen, wenn man die angespannte finanzielle Lage der Kurkommissionen in Betracht zieht.

Zum Hundeabgabegesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Für § 4 lit b wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von behinderten Menschen unentbehrlich sind, wie z. B. Blindenhunde“

Stellungnahme der RA 7:

Bei einer Novelle des Hundeabgabegesetzes wird eine entsprechende Bestimmung zur Abgabenbefreiung von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe von behinderten Menschen unentbehrlich sind, wie z.B. Blindenhunde vorgeschlagen werden.

Zum Grundsteuerbefreiungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Eine Befreiung von der Grundsteuer sollte für die in § 1 Abs. 1 lit b) genannten Einrichtungen nur gewährt werden, wenn diese barrierefrei errichtet werden.

Stellungnahme der RA 7:

Eine Aufnahme einer Befreiungsbestimmung wie sie aus dem Resümeeprotokoll hervorgeht könnte gegen Gleichheitsgrundsätze verstoßen. Eine entsprechende Regelung könnte eventuell bei Förderungen und den diesbezüglichen Verträgen festgelegt werden.

Zu allen landesgesetzlich geregelten Wahlordnungen:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass sämtliche Wahllokale barrierefrei gestaltet und Wahlzellen rollstuhlgerecht sein müssen.

In der Regelung betreffend die Heranziehung einer Geleitperson zur Stimmabgabe sollte der Begriff „gebrechliche“ Personen bzw. Menschen geändert werden.

Es sollte wie in der Nationalratswahlordnung bereits vorgesehen, auch eine Regelung aufgenommen werden, wonach blinden und schwersehbehinderten Personen als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen sind.

Statt des Begriffs „Pflegling“ (bspw. in § 58 der Gemeindewahlordnung Graz) sollte der Begriff „pflegebedürftige Menschen“ verwendet werden.

Stellungnahme der RA 7:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen werden nach Möglichkeit in den entsprechenden Gesetzen bei den nächsten Novellen Berücksichtigung finden. Bei all diesen Bestimmungen ist auf die verfassungsrechtliche Vorgabe der geheimen Stimmabgabe und der damit verbundenen Verpflichtung zur Wahrung des Wahlheimnisses, Rücksicht zu nehmen.

Festgehalten werden muss, dass sich der Landtag ausdrücklich für die Einführung der Briefwahl ausgesprochen hat. Eine Briefwahl könnte jedoch nur durch Änderung der Bundesverfassung im jeweiligen Landesgesetz seinen Niederschlag finden. Sollte eine Briefwahl möglich werden, wären die Wahlordnungen entsprechend zu novellieren und wäre es zweckmäßig, um die angesprochene Problematik bestmöglich zu lösen, mit Vertretern der behinderten Menschen Kontakt aufzunehmen.

Zum Statut der Stadt Graz und der Stmk. Gemeindeordnung:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte sichergestellt werden, dass Personen, die die Angelobung nicht mündlich leisten können, diese in jeder anderen möglichen Form leisten können.

Stellungnahme der RA 7:

Die Form der Angelobung für Personen die die Angelobung nicht mündlich leisten können wird in den nächsten Novellen der Gemeindeordnung bzw. dem Statut der Stadt Graz Berücksichtigung finden.

Zum Wirtschaftsförderungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 1 sollte die Förderung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen als Zweck des Gesetzes aufgenommen werden.

In § 2 Abs. 1 lit. a sollte die Gewährung einer Förderung auch an die Forderung geknüpft werden, dass die Pflichtzahl nach dem Behinderteneinstellungsgesetz eingehalten wird und dass die Betriebsstätte des Förderungswerbers barrierefrei gestaltet ist.

Stellungnahme der LBD:

Das Stmk. Wirtschaftsförderungsgesetz hat generell den Zweck, die Wirtschaftskraft der gesamten Steiermark anzuheben. Im Rahmen dieses Zieles werden in der Folge Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen sollen, den im Stmk. Wirtschaftsförderungsgesetz genannten Zweck zu erreichen.

Festgestellt wird, dass alle Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, offensive Aktivitäten zu setzen, die zum Gegenstand einer Förderung des Landes werden können. Die Förderung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen scheint aus unserer Sicht eher als ein im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes zu verankernder Zweck zu sein als eine diesbezügliche Verankerung im Stmk. Wirtschaftsförderungsgesetz. Um dennoch eine Bestimmung, wie sie im Resümeeprotokoll festgelegt wurde - nämlich die Unterstützung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen – einfließen zu lassen, wird das Referat für Wirtschaftspolitik an die mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen des Landes Steiermark befasste Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH mit dem Ersuchen herantreten, dass der vorhin erwähnte Passus in die diversen Aktionsprogramme eingebaut wird.

Hingegen soll in den § 2 (3) des neuen Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes aufgenommen werden:

„Bei der Gewährung einer Förderung ist sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz eingehalten werden.“

Damit soll betont werden, dass auch behinderten Menschen die Möglichkeit einzuräumen ist, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden und ihre Chancen auf eine selbstbestimmte Existenz und gesellschaftliche Akzeptanz zu verbessern.

Sollte jedoch ein Arbeitgeber mit 25 oder mehr Arbeitnehmern der Beschäftigungsverpflichtung – aus welchen Gründen auch immer – nicht nachkommen, ist darauf zu achten, dass die gesetzlich geregelte Alternativmöglichkeit der Entrichtung einer Ausgleichstaxe eingehalten wird, wobei mit der Ausgleichstaxe ein Ausgleich für den Entfall der wirtschaftlichen Mehrbelastungen, die mit der Beschäftigung behinderter Menschen verbunden sein können, geschaffen wurde.

Zum Stmk. Schischulgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Da es auch eine eigene Ausbildung zum Schilehrer für behinderte Menschen gibt, sollte das Gesetz durch derartige Regelungen ergänzt und § 10 Abs. 2 entsprechend adaptiert werden.

Stellungnahme der Sportabteilung:

Im Zuge der Anpassung des Schischulgesetzes an das Gemeinschaftsrecht werden in das Schischulgesetz auch eigene Regelungen über die Ausbildung zum Schilehrer für behinderte Menschen aufgenommen werden.

Zum Sportgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 2 sollte als Form des Sports, der gefördert werden soll, auch der Behindertensport aufgenommen werden.

In den Landessportrat gem. § 9 sollte auch ein Vertreter der Steirischen Behindertenhilfe aufgenommen werden.

Die Sportförderung ist an die Barrierefreiheit der Einrichtungen und angebotenen Leistungen zu binden. Alle Einrichtungen der Landessportorganisation müssen barrierefrei gestaltet sein.

Stellungnahme der Sportabteilung:

Zu § 2:

Eine Änderung des § 2 ist nach ha.Ansicht nicht notwendig, zumal der Behinderten- und Versehrten sport im Landesvoranschlag der letzten Jahre bzw. auch im Jahre 2001 und im Jahre 2002 als einer der wenigen der 46 Sportverbände expressis verbis angeführt und mit einem beachtlichen Betrag dotiert ist.

Zu § 9:

Angeregt wurde, dass im Landessportrat gem. § 9 auch ein Vertreter der Steir. Behindertenhilfe aufgenommen werden sollte.

Hiezu wird angemerkt, dass die 46 Sportfachverbände des Landes - darunter auch der Versehrten sportverband - 3 Vertreter der Sportfachverbände in den Landessportrat mittels Wahl nominieren.

Somit ist eine Gleichbehandlung aller Sportverbände gewährleistet, die gewählten 3 Sportfachverbände vertreten im Landessportrat somit auch die Interessen des steirischen Versehrten sportverbandes.

Diese Vertretungsregelung wurde auch unter Einbindung des Steir. Versehrten sportverbandes beschlossen. Die Vertretung der Interessen des Versehrten sportverbandes durch die gewählten Fachverbände erfolgt zu vollsten Zufriedenheit.

Zum Sportstättenbau:

Gerade im Bereich des Sportstättenbaues der letzten Jahre, aber auch bei der Konzeption künftiger Sportstätten wird auf die Barrierefreiheit der Einrichtungen besonderes Augenmerk gelegt.

Der Sportabteilung des Landes Steiermark ist kein einziger Fall eines nicht behindertengerechten Sportstättenbaues, welcher in den letzten Jahren von der öffentlichen Hand bezuschusst wurde, bekannt.

Zum Stmk. Lichtspielgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es soll sichergestellt werden, dass die unter dieses Gesetz fallenden Betriebsstätten behindertengerecht, insbesondere barrierefrei und rollstuhlgerecht, zu gestalten sind. Es müssten daher die Regelungen der §§ 25, 27 und 28 - jedenfalls für den öffentlich zugänglichen Bereich - entsprechend geändert werden.

Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass besondere Hilfen für seh- und hörbehinderte Menschen, vorgesehen werden. Bestehende Einrichtungen sollten innerhalb einer Übergangsfrist entsprechend adaptiert werden.

Stellungnahme der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden bei der Erstellung einer künftigen Änderung des Gesetzes in die Planung miteinbezogen.

Zum Tanzschulgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Dieses Gesetz sollte dahingehend ergänzt werden, dass - so wie im Wiener Tanzschulgesetz - Tanzschulen jedenfalls barrierefrei gestaltet sein müssen. Darüber hinaus sollte es eigene Regelungen für Betriebsstätten für den Unterricht von Rollstuhlfahrern geben.

Stellungnahme der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden bei der Erstellung einer künftigen Änderung des Gesetzes in die Planung miteinbezogen.

Zum Kulturförderungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 2 Abs. 5 sollte wie folgt ergänzt werden:

„...allgemein zugänglich zu machen, wobei behindertenspezifische Aspekte (Barrierefreiheit, Gebärdendolmetsch, Brailleschrift etc.) nach Möglichkeit zu beachten sind.

Stellungnahme der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden bei der Erstellung einer künftigen Änderung des Gesetzes in die Planung miteinbezogen.

Zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte in das Gesetz ein Passus aufgenommen werden, wonach Maßnahmen, die die Barrierefreiheit behinderter Menschen gewährleisten sollen, nicht aus Gründen der Altstadterhaltung verboten werden dürfen.

Stellungnahme der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden bei der Erstellung einer künftigen Änderung des Gesetzes in die Planung miteinbezogen.

Zum Stmk. Jugendförderungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Die Gewährung von Förderungen ist an die Barrierefreiheit der Einrichtung und der Leistungen zu binden.

Dem Landesjugendbeirat soll auch ein Vertreter der Interessen behinderter Menschen angehören.

Stellungnahme der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden bei der Erstellung einer künftigen Änderung des Gesetzes in die Planung miteinbezogen.

Zum Gesetz über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Die Gewährung von Förderungen ist an die Barrierefreiheit der Einrichtungen, die gefördert und der Leistungen, die erbracht werden sollen, zu binden.

Stellungnahme der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden bei der Erstellung einer künftigen Änderung des Gesetzes in die Planung miteinbezogen.

Zum Berufsschulorganisationsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 13 Abs. 1 sollte dadurch ergänzt werden, dass jede Berufsschule auch „barrierefrei“ zu gestalten ist.

In § 21 Abs. 1 sollten die Worte „ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses“ gestrichen werden. Man könnte sonst meinen, dass andere „Unterschiede“, wie z.B. zwischen behinderten und nicht behinderten Personen, gemacht werden dürften.

In § 32 sollte verankert werden, dass Schülerheime barrierefrei zu gestalten sind.

Stellungnahme der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen:

Es ist beabsichtigt, die Forderung der Arbeitsgruppe bei der nächsten Novellierung zu berücksichtigen.

Zum Arbeitsförderungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 1 Abs.1 Z 4 sollte nicht nur auf „sozial“, sondern auch auf „wegen ihrer Behinderung benachteiligte Personen“ abstellen.

In § 2 Z.3 sollte das Wort „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt werden.

Die Förderungsmaßnahmen gem. § 4 sollten daran gebunden werden, dass die Betriebe barrierefrei sind, um sicherzustellen, dass die behinderten Menschen von diesen Förderungen nicht ausgeschlossen sind.

Stellungnahme der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen:

Die Novelle zum Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetz wurde am 27.3.2001 vom Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen einem Unterausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Die notwendigen Änderungen aus Sicht der Arbeitsgruppe werden in die Beratungen im Steiermärkischen Landtag einfließen.

Zum Stmk. Tourismusgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 4 Abs. 4 lit. b sollte wie folgt ergänzt werden:

„wobei auch auf die Bedürfnisse behinderter Menschen zu achten ist“.

Hinsichtlich der Wahl sollten jene Regelungen aufgenommen werden, die bei den Wahlgesetzen bereits vorgeschlagen wurden (Vertrauensperson, Stimmzettelschablonen, barrierefreies Wahllokal etc.)

Stellungnahme der Tourismusabteilung:

Die Anregungen der Arbeitsgruppe werden in die nächste Novelle des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 aufgenommen werden.

Zum Stmk. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 4 müsste durch das Erfordernis der die Barrierefreiheit ergänzt werden.

Es sollte auch in dem in § 29 Abs. 1 lit.c geregelten Schulbereich möglich sein, behinderte Menschen in den Unterricht zu integrieren., analog wie in den berufsbildenden mittleren Schulen.

§ 52 Abs. 2 sollte für behinderte Menschen längere Fristen vorsehen.

Stellungnahme der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen:

Der landwirtschaftliche Schulbereich ist äußerst interessiert, sämtliche Möglichkeiten der Beseitigung von Barrieren hinsichtlich der Integration von Behinderten anzunehmen. Das Anliegen wurde auch mehrfach, zuletzt im Mai 2000 bei der Expertenkonferenz der beamteten landwirtschaftlichen Schulreferenten unter Vorsitz der Steiermark in Graz

behandelt. Voraussetzung für die Abänderung des § 29 Abs.1 lit.c, der die Aufnahme im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich regelt, ist die Abänderung der Bundesgrundsatzgesetzgebung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Basis des Bundesgrundsatzgesetzes könnten erst die Landesausführungsgesetze geändert werden. In der Frage besteht seit kurzem eine Zusage der Bereitschaft zur Änderung.

Zum Stmk. Land- und forstwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Auch in diesem Gesetz müsste verankert werden, dass die Schulen barrierefrei zu gestalten sind.

Stellungnahme der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen:

Bei einer nächsten Novellierung des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes wird der Vorschlag, Schulen barrierefrei zu gestalten, aufgenommen. De facto wird bei jeder Sanierungs- und Umbaumaßnahme dem Umstand Rechnung getragen.

Zum Stmk. Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In allen Schulgesetzen werden die Begriffe „Sonderschule“, „sonderpädagogischer Förderbedarf“ (besser wäre bspw. „erweiterter“ oder „zusätzlicher“ Förderbedarf), „heilpädagogisch“ als diskriminierend empfunden.

Ziel sollte sein, dass jedes Kind jene Schule besuchen kann, zu dessen Sprengel es gehört und „Sondereinrichtungen“ nicht mehr erforderlich sind. Der IV. Abschnitt des Gesetzes sollte möglichst bald obsolet werden.

Der IV. Abschnitt sollte die Bezeichnung „Schulen mit erweitertem Förderbedarf“ oder „Schulen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ erhalten.

Stellungnahme der RA 13:

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe „Sonderschule“ oder „sonderpädagogischer Förderbedarf“ sind Begriffe, die der Bundesgesetzgeber verwendet und die die Ausführungsgesetzgebung nicht nach freiem Ermessen abändern kann. Bei der Sonderschule handelt es sich um eine der 4 Schularten der allgemein bildenden Pflichtschulen.

Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ entstand im Zusammenhang mit der Einführung der Integration in das Regelschulwesen und stellt sich aus ha. Sicht bereits als eine Umschreibung des Begriffes „Behinderung“, den man als diskriminierend empfindet, dar. Durch die abermalige Einführung neuer Begriffe erfolgt aus ha. Sicht keine Klärung der grundsätzlichen Problematik.

Zum Stmk. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In das Kollegium des Bezirksschulrates (§ 6) sollte auch ein Vertreter der Stmk. Behinderten-Hilfe aufgenommen werden.

Stellungnahme der RA 13:

Diese Forderung wurde geprüft und es ist festzustellen, dass das Bundes-Schulaufsichtsgesetz grundsätzlich eine Aufzählung der Mitglieder mit beschließender und mit beratender Stimme vorsieht. Da es sich dabei aber nicht um eine taxative Aufzählung handelt, können außer den ausdrücklich erwähnten Mitgliedern mit beratender Stimme auch weitere Mitglieder vorgesehen werden. Demnach ist es der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten, noch weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorzusehen. Es besteht aber grundsätzlich schon jetzt die Möglichkeit, dass bei Sachfragen, die den Behindertenbereich betreffen, Vertreter der Behindertenvereine zu einzelnen diesen Bereich betreffenden Themen einzuladen.

Zum Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte sichergestellt werden, dass in diesem Verfahren das behinderte Kind (durch seinen gesetzlichen Vertreter) Parteistellung hat.

In den §§ 49 und 50 sollte vorgesehen werden, dass die Barrierefreiheit gewährleistet ist und die ÖNORMEN B 1600 und 1601 eingehalten werden.

Stellungnahme der RA 13:

Das Pflichtschulerhaltungsgesetz ist ein Gesetz, das für die Schulerhalter, in der Regel sind dies die Gemeinden, hinsichtlich der äußeren Organisation der allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen (Errichtung, Schulbau, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Schulsprengel) erlassen wurde. Grundsätzlich sieht der § 3 die Parteistellung demgemäß systemkonform nur für die Schulerhalter vor. Dies ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Kosten für den Schulsachaufwand ausschließlich von den Schulerhaltern zu tragen sind.

Nur in einigen – eher systemwidrigen Bestimmungen wie den sprengelfremden Schulbesuch oder das Pflege- und Hilfspersonal – kommt auch Erziehungsberechtigten und Eltern Parteistellung zu. In diesen Fällen kommt diese selbstverständlich auch behinderten Kindern und deren Vertretern zu.

Mit der Einführung der Integration in das Regelschulwesen wurde im ersten Satz des § 49 Abs. 1 leg. cit. der Begriff „behindertengerecht“ als zusätzlicher Hinweis für eine behindertengerechte Bauweise in den Gesetzestext aufgenommen. Auch ohne eine derartige ausdrückliche Erwähnung hätte die Bauweise selbstverständlich behindertengerecht erfolgen müssen.

Zum Stmk. Kinderbetreuungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 4 Abs. 3 sollten die Worte „nach Möglichkeit“ entfallen.

Es sollte durch Änderung des § 34 sichergestellt werden, dass auch Kinderbetreuungseinrichtungen barrierefrei gestaltet sind – ausgenommen die Räumlichkeiten von Tagesmüttern.

Es fehlen gesetzliche Regelungen betreffend die Frühförderung von Kindern vom ersten bis zum sechsten Lebensjahr. Es sollte überlegt werden, in welches Gesetz (Behinderten-, Jugendwohlfahrts- oder Kinderbetreuungsgesetz) derartige Regelungen aufgenommen werden könnten, um vor allem auch die Familien zu unterstützen.

Stellungnahme der RA 13:

Die Regelung des § 4 Abs. 3 beinhaltet, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen – somit Tagesmütter, Kindergärten, Horte, Kinderhäuser und Kinderkrippen – Integrationsaufgaben im Hinblick auf Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen sowie im Hinblick auf interkulturelle Aspekte nach Möglichkeit wahrzunehmen haben. In welchem Umfang die Kinderbetreuungseinrichtung ihren gesetzlichen Integrationsaufgaben gerecht werden kann, hängt von den jeweiligen äußeren Rahmenbedingungen ab. Die gegenständliche Regelung setzt als selbstverständlich voraus, dass im Sinne der heilpädagogischen Kindergärten und Horte (§ 46 und § 47 Stmk. KBG) eine bestmögliche Förderung behinderter Kinder erfolgt. Die Systematik der heilpädagogischen Kindergärten und Horte sieht sogar die besondere Förderung und Unterstützung von Kindern ohne Bescheid nach dem Behindertengesetz (sogen. Mitbetreuungskinder) vor, um ein vorzeitiges „Abstempeln“ von Kindern mit leichten Behinderungen zu vermeiden. Korrelierend dazu wurden im Kinderbetreuungsförderungsgesetz eigene Förderungsmöglichkeiten (§ 1 Abs. 4) geschaffen, da mangels Behindertenbescheid eine Finanzierung der Leistungen nach dem Behindertengesetz nicht möglich ist. Im Gesetzespassus des § 3 Abs. 4

Kinderbetreuungsgesetz, wonach alle Kinderbetreuungseinrichtungen und somit nicht nur heilpädagogische Einrichtungen Integrationsaufgaben zu übernehmen haben, diese jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcen erfolgen kann, erblickt die Rechtsabteilung 13 keine Diskriminierung von Behinderten.

§ 34 Abs. 1 nimmt ausdrücklich Bezug auf § 4 Kinderbetreuungsgesetz, wonach alle Kinderbetreuungseinrichtungen auch Integrationsaufgaben zu übernehmen haben. Daraus ergibt sich, dass auch das Raumprogramm der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Möglichkeit auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen abzustimmen ist. Die Umsetzung dieses Zieles ist somit weniger eine legislative Angelegenheit, sondern vielmehr eine Frage der finanziellen Machbarkeit seitens der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtungen (Gemeinden/Private).

Zum Stmk Kinderbetreuungsförderungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 9 Abs. 1 lit.c sollte wie folgt ergänzt werden:

„insbesondere auch für die barrierefreie Gestaltung“.

Stellungnahme der RA 13:

Seitens der Behindertenvertreter sollte § 9 Abs. 1 durch den Passus „insbesondere auch für barrierefreie Gestaltung“ ergänzt werden.

Die vorgenannte Gesetzesstelle sieht Beiträge des Landes aus dem Baufonds in Form von nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Neu-, Zu- und Umbauten von Kinderbetreuungseinrichtungen vor. Selbstverständlich werden diese Landesbeiträge auch für die behindertengerechte Gestaltung der Räumlichkeiten ausbezahlt. Auf Grund der internen Vergaberichtlinien erhalten allgemeine Kinderbetreuungseinrichtungen ca. ein Drittel der notwendigen Baukosten, heilpädagogische Kindergärten erhalten sogar 50 % der notwendigen Baukosten.

Die weitere Forcierung behindertengerechter baulicher Maßnahmen ist auch im gegenständlichen Fall weniger eine Frage der Legistik, sondern vielmehr der finanziellen Machbarkeit.

Zum Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Sollten in § 36 Abs. 3 behinderte Menschen gemeint sein, dann sollten die Worte „geistige oder körperliche **Erkrankung**“ durch die Worte „physische oder psychische Beeinträchtigung“ ersetzt werden.

Für den Fall, dass das Gesetz novelliert wird, wird darauf hingewiesen, dass das „Landesinvalidenamts“ nunmehr „Bundessozialamt“ heißt (§ 14 Abs.1) und dass die in § 33 Abs.5 lit.b aufgezählten Hilfeleitungen durch das „Pflegegeld“ ersetzt wurden.

Stellungnahme der RA 1:

Die aufgezeigten diskriminierenden Bestimmungen werden bei der nächsten Gesetzesnovelle beseitigt.

Zum Stmk. Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte geprüft werden, ob es möglich wäre, die Vergabe von Strukturmitteln daran zu binden, dass die Krankenanstalten und hier insbesondere die Ambulatorien barrierefrei gestaltet sind bzw. werden und dass diese Anstalten, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz erforderliche Anzahl an behinderten Menschen tatsächlich beschäftigen.

Stellungnahme der RA 12:

Die Vergabe von Strukturmitteln daran zu binden, dass Krankenanstalten barrierefrei gestaltet sind bzw. werden, ist nicht möglich, da diesbezügliche Strukturqualitätskriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung zufolge des Übereinkommens der Vertragsparteien dieses Paktums (Bund und Länder) von der Strukturkommission zur Revision des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes bis 31. Dezember 2001 einvernehmlich erlassen werden sollen. Hierbei handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht in den §§ 59 a bis i der KAG-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 5/2001.

Bezüglich der Beschäftigung der erforderlichen Anzahl an behinderten Menschen in Krankenanstalten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ist ausschließlich das Bundessozialamt zuständig und kann daher durch das Steiermärkische Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz kein diesbezüglicher Einfluss genommen werden.

Zum Stmk. Leichenbestattungsgesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte vorgesehen werden, dass Feuerbestattungsanlagen und sonstige Bestattungsanlagen, nach Möglichkeit auch Friedhöfe barrierefrei gestaltet sein müssen.

Stellungnahme der RA 12:

Bezüglich der Forderung, dass Feuerbestattungsanlagen und sonstige Bestattungsanlagen nach Möglichkeit auch Friedhöfe barrierefrei gestaltet sein müssen, wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Novellierung im Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetz vorgesehen ist, für Feuerbestattungsanlagen und Aufbahrungshallen bzw. Leichkammern derartige Vorschriften zu verfügen. Dies kann jedoch nur Neubauten betreffen.

Bezüglich der Nachrüstung im Zusammenhang mit Zu- und Umbauten müsste eine analoge Bestimmung zu § 111 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, geschaffen werden.

Bezüglich der barrierefreien Gestaltung von Friedhöfen muss jedoch gesagt werden, dass hier große Probleme bestehen, eine barrierefreie Zufahrt zu allen Grabbereichen zu gestalten, da wie bereits bekannt ist, auf Friedhöfen nur Hauptverkehrswege und sonstige kleine Nebenwege vorhanden sind, deren Umgestaltung in platzmäßiger Hinsicht bei bestehenden Friedhöfen nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird jedoch für die Bauwerke der Feuerbestattungsanlagen, Aufbahrungshallen bzw. Leichkammern angeregt, eine einheitliche Bestimmung im Steiermärkischen Baugesetz unterzubringen, die analog zu den bisher bestehenden Bestimmungen für öffentliche Gebäude im § 4 Z. 46 bzw. § 111 des vorzitierten Steiermärkischen Baugesetzes gehalten ist. Damit wäre eine einheitliche Handhabung bereits in der Bauphase gewährleistet.

Zum Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Es sollte geregelt werden, dass Kurorte, jedenfalls jedoch Kuranstalten und Kureinrichtungen barrierefrei zu gestalten sind.

Stellungnahme der RA 12:

Die Forderung Kurorte bzw. Kuranstalten und Kureinrichtungen barrierefrei zu gestalten wird zwar derzeit in sanitätsbehördlichen Verfahren durch Auflagen der Sanitätsbehörde in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden berücksichtigt, eine gesetzliche Basis müsste jedoch allenfalls durch eine Novellierung dieses Gesetzes geschaffen werden. Grundsätzlich wird auch in diesem Falle für die Gebäude von Kuranstalten bzw. Kureinrichtungen angeregt, hier eine einheitliche Regelung im Steiermärkischen Baugesetz zu schaffen, die analog barrierefreien Ausbildung für öffentliche Gebäude zu den vorangeführten Gesetzesbestimmungen eine einheitliche Handhabung in der Bauphase gewährleistet.

Zum Stmk. Krankenanstaltengesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

In § 1 Abs. 3 sollte das Wort „Geisteskrankheit“ durch die Worte „psychische Erkrankungen“ ersetzt werden.

Krankenanstalten sollten den Erfordernissen der Barrierefreiheit entsprechen und daher § 3 entsprechend ergänzt werden.

Der in § 11c geregelten Ethikkommission sollte auch ein Vertreter der behinderten Menschen angehören.

Um den Patienten die in § 6a eingeräumten Patientenrechte auch gewährleisten zu können, sollte geregelt werden, dass das Krankenanstaltenpersonal die Gebärdensprache beherrscht.

Stellungnahme der RA 12:

Die Behauptung, dass im § 1 Abs. 3 Z. 2 (KALG) das Wort „Geisteskrankheit“ als behinderend/diskriminierend durch die Worte „psychische Erkrankung“ ersetzt werden soll, kann von rechtlicher Seite nicht geklärt werden, da es sich hier um einen medizinischen Fachbegriff handelt, der ausschließlich durch die hierfür zuständige Fachabteilung für das Gesundheitswesen in bezug auf medizinisch-fachliche Belange abgeklärt werden müsste.

Zur Forderung, dass Krankenanstalten den Erfordernissen der Barrierefreiheit entsprechen müssten und daher die Bestimmungen bei der Errichtungsbewilligung im § 3 KALG entsprechend geändert werden müssten, wird zur Zeit in allen sanitätsbehördlichen Bewilligungsverfahren bereits berücksichtigt, wo durch die Auflagen in den sanitätsbehördlichen Bewilligungsbescheiden entsprechende behindertenkonforme Ausstattung wie Barrierefreiheit, Behinderten-WC etc. Bedacht genommen wird. Eine zusätzliche diesbezügliche Novellierung des Krankenanstaltengesetzes erscheint wie bereits zu Punkt 2 und 3 erwähnt, nicht zweckmäßig, es erscheint eher notwendig, dass hier das Steiermärkische Baugesetz analog zu den derzeitigen Regelungen im § 4 Z. 46 in Verbindung mit § 111 entsprechend einheitlich angepasst wird, damit auch private Krankenanstalten – öffentliche Krankenanstalten sind durch die vorgenannten Bestimmungen bereits erfasst barrierefrei gestaltet werden müssen.

Zur Forderung, dass in der Ethikkommission (§ 11 c KALG) auch ein Vertreter der behinderten Menschen sein müsste, wird auf den eigentlichen Zweck der Ethikkommission hingewiesen, nämlich die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, sowie die Anwendung neuer medizinischer Methoden in der

Krankenanstalt. Dies beinhaltet eine fachspezifische Beurteilung und hat mit dem Behindertenstatus überhaupt keinen Zusammenhang. Daher ist auch vorerst nicht beabsichtigt im § 11 c Abs. 2 (KALG) zu den unter Z. 1 bis 10 aufgezählten Mitgliedern der Ethikkommission zusätzliche Mitglieder vorzusehen.

Zur Forderung, dass das Krankenanstaltenpersonal die Gebärdensprache beherrschen müsste, um die in § 6 a KALG eingeräumten Patientenrechte auch entsprechend gewährleistet zu können, wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt in allen Krankenanstalten im Bedarfsfalle, Personen beigezogen werden, die die Gebärdensprache beherrschen. Dies erfolgt neben den bereits vorhandenen schriftlichen Informationen oder Informationen über Tonträger, angepasst an den jeweiligen Bedarf. Damit wird zur Zeit diesem Erfordernis ausreichend entsprochen. Dass das Krankenanstaltenpersonal generell die Gebärdensprache beherrschen müsste, stellt in finanzieller Hinsicht eine Forderung dar, die in keinem Verhältnis zu dem für die Krankenanstalt verbundenen Aufwand steht.

Zum Vergabegesetz:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

Sofern dies mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, sollte § 32 Abs.1 letzter Satz gestrichen werden, da es solche Bauwerke gar nicht geben dürfte.

Gestrichen werden sollte auch der letzte Halbsatz des § 32 Abs. 2.

Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst:

Die Vorschläge der Vertreter der behinderten Menschen sollen in der nächsten Novelle des Vergabegesetzes Berücksichtigung finden.

Zum Stmk. Feuerpolizeigesetz 1985:

Ungleichbehandlungen aus der Sicht der Behindertenvertreter:

§ 6 Abs. 1 sollte dadurch ergänzt werden, dass diese Einrichtungen auch barrierefrei zugänglich sind.

In die Aufzählung besonders brandgefährdeter Einrichtungen in § 9 Abs. 6 sollten auch Einrichtungen für behinderte Menschen (z.B. Wohnstätten für behinderte Menschen) aufgenommen werden.

Stellungnahme der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung:

Aus der Sicht der Behindertenvertreter sollte § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, idF LGBl. Nr. 59/1995 (Steiermärkisches Baugesetz 1995), dadurch ergänzt werden, dass die darin angeführten Einrichtungen auch barrierefrei zugänglich sind.

§ 6 leg. cit. regelt die Öffentlichen Brandmeldestellen, Alarm- und Brandmeldeeinrichtungen. So hat die Gemeinde die zur Alarmierung der Feuerwehr erforderlichen öffentlichen Brandmeldestellen, Alarm- und Brandmeldeeinrichtungen an geeigneten Stellen zu schaffen bzw. zu errichten, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und deren Einsatz – bzw. Betriebsbereitschaft durch regelmäßige Überprüfungen sicherzustellen (Abs. 1).

Brandmeldeeinrichtungen werden in erster Linie an bzw. im Nahbereich von markanten Gebäuden (z.B. Gemeindeamt, Rüsthaus der Feuerwehr) errichtet und bestehen diese zumeist in einer technischen Einrichtung (Brandmelder, wie z.B. Druckknopfmelder). Solche Brandmeldeeinrichtungen werden auch in besonders brandgefährdeten Gebäuden (§ 9 Abs. 6 leg. cit.) im Zuge von Flucht- und Verkehrswegen situiert.

Da das Steiermärkische Baugesetz 1995 grundsätzlich Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude vorsieht, ist davon auszugehen, dass auch die Brandmeldeeinrichtungen barrierefrei erreichbar sind.

(Anm.: der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass man unter Brandmeldestellen v.a. dauernd besetzte Alarm- und Warnzentralen versteht. Brandalarmeinrichtungen sind insbesondere die funkgesteuerten Feuerwehrsirenen).

Die Anregung der Behindertenvertreter, in den Katalog der besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. auch solche für behinderte Menschen (z.B. Wohnstätten für behinderte Menschen) aufzunehmen, wird gerne entgegengenommen. Derzeit laufen Arbeitsgespräche, die Novellierung des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985 betreffend. Mit den daran teilnehmenden Fachleuten auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes wurde vereinbart, Novellierungswünsche bzw. Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten, die in einem Arbeitspapier zusammengefasst werden sollen.

Folgende Gesetze enthalten keine behindertendiskriminierenden Bestimmungen:

Stmk. Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz, Stmk. Auskunftspflichtgesetz, Notifikationsgesetz, Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines Verdienstkreuzes für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark, Gesetz über die Schaffung einer Hochwassermedaille, Gesetz über den Schutz des steirischen Landeswappens, Gesetz mit dem die Wahlpflicht für die Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeinderatswahlen aufgehoben wird, Gesetz über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen, alle Landesverfassungsgesetze betreffend Grenzänderungen, Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters, Stmk. Kontrollinitiativengesetz, Rechtsbereinigungsgesetz, Landes-Verfassungsgesetz über die Wiederherstellung der steiermärkischen Rechtsordnung im Gerichtsbezirk Bad Aussee, Stmk. Jugendschutzgesetz, Landes-Verfassungsgesetz (die Aufnahme einer wortgleichen Staatszielbestimmung, wie sie Art. 7 Abs. 1 B-VG enthält, wird nicht für erforderlich erachtet, da die Bundesverfassung ohnedies auch den Landesgesetzgeber und die Landesverwaltung bindet), Agrarbezirksbehördengesetz 1981; Gesetz über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Grundauffang-Fonds für das Land Steiermark; Stmk.Landwirtschaftsförderungsgesetz; Gesetz über die Sicherung und Förderung der Erzeugung von Hybridmais- und Roggensaatgut; Gesetz betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonales; Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeedeten Wachorgane; Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen; Stmk.Pflanzenschutzgesetz; Stmk.landwirtschaftliches Chemikaliengesetz; Stmk.Landesweinbaugesetz; Stmk.landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz; Stmk.Tierzuchtgesetz; Stmk.Bienenzuchtgesetz; Stmk.Tierschutz- und Tierhaltengesetz; Tierseuchenkassengesetz; Stmk.Fleischuntersuchungsgebührengesetz; Gesetz über die

Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremdem Grund und Boden; Gesetz betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Gamsräude; Gesetz, mit dem eine Disziplinarordnung der Steirischen Landesjägerschaft erlassen wird; Berufsjägerprüfungsgesetz; Stmk.Einforstungs-Landesgesetz 1983; Stmk.Güter- und Seilwege-Landesgesetz; Stmk.Almschutzgesetz 1984; Gesetz über die Durchführung der Wiederbesiedlung und über die Fortführung des Wiederbesiedlungsfonds; Stmk.Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991; Stmk.Zusammenlegungsgesetz 1982; Stmk.Agrargemeinschaftengesetz 1985; Stmk.Waldschutzgesetz; Gesetz über die Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst; Stmk.Grundverkehrsgesetz; Stmk.Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, Landespersonalvertretungsgesetz, Gesetz über den Mutterschutz von Dienstnehmerinnen der steirischen Gemeinden, auf die das Mutterschutzgesetz des Bundes keine Anwendung findet, Nebengebührenzulagengesetz, Gehaltsgesetz, Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst des Landes Steiermark und der steirischen Gemeinden, Gesetz betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung, Gesetz über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung im Gebiete der Landeshauptstadt Graz, Gesetz über die Mitwirkung der Gendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, Gesetz über die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, Landes-Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz 1948, Stmk. Sammlungsgesetz, Stmk. Stiftungs- und Fondsgesetz, Gesetz betr. Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, Stmk. Starkstromwegesgesetz, Stmk. Baumschutzgesetz, Gesetz über die Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, Stmk. Luftreinhaltegesetz, Stmk. Bauproduktengesetz, Stmk. Akkreditierungsgesetz, Kanalgesetz, Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz, Stmk. Gasgesetz, Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, Stmk. Bezügegesetz, Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, Stmk. Landes-Bezügegesetz, Stmk. Pensionskassenvorsorgegesetz, Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz, Gesetz betreffend die Einhebung einer Versteigerungsabgabe zugunsten der Ortsarmenfonds, Gesetz über Gebietsänderungen von Gemeinden, Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, Stmk. Musiklehrergesetz, Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Landes gegenüber ihren Organen, Benützungsgesetz, Stmk. Getränke- und Speiseeisabgabegesetz, Lustbarkeitsabgabegesetz, Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz, Stmk. Parkgebührengesetz, Kanalabgabegesetz, Wasserleitungsbeitragsgesetz, Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabegesetz, Stmk. Rundfunkabgabegesetz, Stmk. Parteienförderungsgesetz, Stmk. Euro-Begleitgesetz, Gesetz über die Landesumlage, Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes, Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, Stmk. Jagdkartenabgabegesetz, Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz, Gesetz betreffend die Wegfreiheit im Bergland, Stmk. Berg- und Schiführergesetz, Stmk. Sportstättenschutzgesetz, Gesetz über die Gemeindevermittlungsämtler, Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, Geländefahrzeuggesetz, Stmk. Berg- und Naturwachtgesetz, Naturhöhlengesetz, Stmk. Naturschutzgesetz, Gesetz über die Historische Landeskommission für Steiermark, Stmk.Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991; Stmk.Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966; Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz; Stmk.Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 1998; Gesetz über die Zuweisung von Naturalwohnungen an Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer; Stmk.Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999; Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land

Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten; Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, Reichssanitätsgesetz (soweit dieses noch als Landesgesetz in Geltung ist), Stmk. Landes- und Gemeindesanitätsdienstgesetz, Gesetz über die Patientenvertretung, Hebammengesetz (soweit dieses als Landesgesetz in Geltung steht), Landesfeuerwehrgesetz 1979, Kehrordnung 1985, Stmk. Rettungsdienstgesetz.

Die Steiermärkische Landesregierung stellt zufolge ihres Beschlusses vom 17. September 2001 den

A n t r a g,

der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Durchforstung des Landesrechtes auf behindertendiskriminierende Bestimmungen wird zur Kenntnis genommen.